[illegible]

Entwurf

einer

Polizeiverordnung

gegen die weitere Verbreitung

der

westindischen Pest

von

B. S. Nau

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung

1805

Vorrede.

Ich liefere Resultate meiner Untersuchungen, wie man sich in Deutschland — auch in andern Ländern — vor der Ansteckung der occidentalischen Pest verwahren soll.

Das setzt meine Überzeugung von der Möglichkeit voraus, diese verderbliche Krankheit könne bis zu uns verbreitet werden.

Ärzte und Beamten der Polizei sind in Menge noch der Meinung: die Krankheit könne nach Deutschland und den nördlichen Ländern nicht vordringen; die

Natur habe dafür gesorgt; alle andere Maafsregeln seyen zwecklofs, voreilig, furchtverbreitend, schädlich.

Für diese habe ich alle Beweise gesammelt, die in weitläufigen Schriften dieses und des vorigen Jahrhunderts zerstreut lagen. Ich habe keinen zurückgehalten, der ihrer Meinung das Wort spricht. Es ist nothwendig, dafs man alle ihre Gründe kennt. Der Forscher findet so am besten seine Überzeugung.

Für mich waren die Beweise dieses Satzes nicht genügend. Ich prüfte die Gründe für das Entgegengesetzte. So viele neue Erfahrungen traten diesen auf die Seite. Sie haben mich bestimmt, an der Möglichkeit der Verbreitung der occidentalischen Pest nicht mehr zu zweiflen.

Die Geschichte der Ausbreitung der orientalischen Pest, der Pockenkrankheit, der Lustseuche aus den warmen Ländern, unter die kältesten Zonen, vermehrte die Anhänglichkeit zu meiner gefaſsten Meinung. Der Unpartheiische untersuche meine Gründe mit Strenge. Ich führe alles an, was mich dabei überzeugt hat.

Der Leser gewinnt hierdurch, und es dient ihm zur Beruhigung, daſs ich ihn bei dieser Gelegenheit mit dem Inhalte der Verfügungen und Verordnungen bekannt mache, die zu seiner Sicherheit — zur Abwendung der Gefahr — schon erlassen sind.

Bemerkungen über einen oder den andern Punkt, die ein vernünftiges Urtheil gegründet, und ohne Anmaſsung gesagt sind, können nie misdeutet wer-

den; sie sind vielmehr der Beweis der patriotischen und uneigennützigen Absichten des Verfassers.

Also in dieser Hinsicht wird der Zweck meiner Arbeit nicht getadelt werden.

Es giebt eine Klasse von Menschen, die man Schreier nennt. Sie tadeln jede Maafsregel der Vorsicht, wenn der Zufall die Vorsicht unnütz machte; und tadeln jede Unterlassung von Vorsichtsmaafsregeln, wenn gerade der nämliche Zufall für alle Umstände sie unmöglich machte *.

* Der Tod des Barkenführers Cancelin, der die Pest von Bandol nach Toulon gebracht hatte, machte in der Stadt Aufsehen, als gleich nach ihm seine Tochter starb. Man bestellte das Haus mit Wache, und 35 Personen von Verwandten, Nachbarn und Neugierigen, die sich dort versammelt hatten, wurden in Sicherheit gebracht, damit durch ihre Zerstreuung in der Stadt die Krankheit nicht verbreitet werden möchte. Zwanzig Tage verflossen,

In äufserst wichtigen Fällen ist jede Vorsicht empfehlungswürdig. Soll wohl der Gegenstand unserer Untersuchungen für den unangesteckten Theil von Europa so unwichtig seyn, nachdem in den verpesteten Theilen schon so viele Tausende getödtet wurden?

Der edle Menschenfreund, der die Gefahr seines Vaterlandes in der Stille fühlt, sieht zwar traurig den drohenden Übeln entgegen, die durch Versäumnifs herbeigeführt werden. Er findet aber

ohne dafs von diesen im Hospitale St. Roch eingeschlossenen Personen, Einer krank geworden wäre. „Schon beschuldigte man die „Obrigkeit, welche immer dem öffentlichen „Tadel ausgesetzt ist, kostbare und unnütze „Vorkehrungen getroffen zu haben: allein „der 25te Tag legte allen Schwätzern Still-„schweigen auf, indem sich jetzt die Pest zeigte.“

d'Andrechaus de la Peste. C. 11. et 12.

Beruhigung in dem Gedanken, seine Pflicht nach seinen Kenntnissen erfüllt zu haben.

Den obersten Staatsverwaltungen liegt es ob, darüber zu entscheiden. Dem einzelnen Bürger ist es erlaubt, Meinungen und Gründe zur ferneren Prüfung vorzutragen.

Inhalt.

Zweiter Abschnitt. Maafsregeln der Polizei, wenn die Krankheit wirklich vorhanden ist.



Einleitung.

So viel man weiſs, war das sogenannte gelbe Fieber, Vomito prieto, Maladie de Siam, blos in den zwischen den Wendekreisen gelegenen Inseln, vorzüglich in Westindien [1], und in einigen Kolonien des festen Landes von Amerika [2] zu Hause. Dort herrscht diese Krankheit schon seit längerer Zeit [3]. Sie ist

1 Jener ungeheuren Kette von Inseln, die sich in einer gebogenen Linie von dem nördlichen Vorgebirge der Küste von Florida bis nach dem Meerbusen von Maracaybo nach Süden hin, erstreckt, wird der Name Westindien beigelegt, Hieher gehören die bahamischen Inseln: Kuba, Jamaika, Porto-Ricco, St. Domingo, die kleinen Antillen oder die karaibischen Inseln.

2 Surinam, Demerary, Mexico etc.

3 Sie ist nicht von Siam dahin verpflanzt worden, wie Hr. Dr. Finke behauptet; s. dessen Versuch einer med pract. Geographie T. I. S. 624. Man vergleiche hiermit Kurt Sprengels Beiträge zur Geschichte der Medizin, 1. und 2. Heft S. 101.

für jene Einwohner nicht so gefährlich, als für die in diesen Gegenden ankommende Fremden. Die Franzosen haben bekanntlich bei ihrem lezten Kriege in Westindien, durch diese Pest mehr gelitten, als durch's Schwert.

Das gelbe Fieber, sagt Blane [4], kömmt, so viel ich weifs, nie anders als unter topischer Hitze vor. Man findet es zwar auch aufser den Wendekreisen, und es ist z. B. in Carolina während der heifsen Jahrszeit etwas ganz gewöhnliches, aber es ist dort auch wärmer, als in Westindien.

Um dieses Fieber hervorzubringen, mufs die Hitze nacheinander so beträchtlich seyn, dafs der Fahrenheitische Thermometer selten unter 75° fällt [5]. Alsdann ist auch die Feuchtigkeit der Atmosphäre, welche vorzüglich im August, September, Oktober herrscht, von der Art, dafs sie fast allen Glauben übersteigt, und deswegen als der Grund so vieler

4 Beobachtungen über die Krankheiten der Seeleute von Gilbert Blane, a. d. Englischen. Marburg 1788. S. 309.

5 Clark of the yellow fever p. 49.

Krankheiten angesehen werden kann [6]. Auf St. Domingo und Jamaika wird das Vieh fast gar nicht getränkt. Der Körper desselben erhält hinlängliche Feuchtigkeit durch Einsaugung aus der Luft. Die Menge Sümpfe, die überschwemmten Gegenden, welche auf den westindischen Inseln in Menge vorhanden sind, und durch den Reis- und Zuckerbau noch vermehrt werden, häufen die Luft gar zu sehr mit Dünsten an, erhöhen den Grad ihrer Verderbnifs, und sind wenigstens zum Theile die Ursache zur Entstehung dieser Krankheit [7]. Indessen ist ein merkwürdiger Umstand bei diesem Fieber daselbst, dafs es sich fast blos auf diejenigen einschränkt, welche eben aus einem kalten oder gemäfsigten Himmelsstriche ankommen; es heifst deswegen auf einigen französischen Inseln Fièvre

6 Kurt Sprengel a. a. O. S. 145, verglichen mit Bryan Edwards Beschreibung der Brittischen Kolonien in Westindien im I. Bande von M. L. Sprengels Auswahl der besten ausländischen geographischen und statistischen Nachrichten etc. S. 3.

7 K. Sprengel a. a. O., und Moultrie in Baldingers Sylloge opusc. Vol. I. p. 169.

matelotte [8]. Der schnelle Übergang der Seefahrer aus einer kalten und trocknen Zone, in einen heifsen und feuchten Himmelsstrich, bewirkt nach dem Zeugnifs der meisten Schriftsteller diese Krankheit [9]. Die Einwohner dieser Länder sind frei von diesem Fieber, so lange es nicht als Epidemie erscheint, da sie des Klima's gewohnt sind, auch ihnen die natürliche Thätigkeit der festen Theile fehlt, wodurch sie zu dieser Krankheit geneigt werden [10]. Aber sie können eben so gut als die Europäer das gelbe Fieber bekommen, wenn sie in kältere Klimate verreiset gewesen sind, und jezt wieder zurückkehren [11].

Diese Bemerkungen von reisenden und

8 Blane a. a. O. S. 504.

9 K. Sprengel a. a. O. S. 147.

10 Hunters Bemerkungen über die Krankheiten der Truppen in Jamaika, S. 58. Hillary's Beobachtungen über die Luft und die damit verbundenen Krankheiten auf der Insel Barbados, S. 174. K. Sprengel a. a. O. S. 151.

11 Jacksons treatise on the fevers of Jamaica p. 250, und Kurt Sprengel a. a. O. S. 151.

beobachtenden Ärzten geben für unsere Länder sehr beruhigende Folgerungen.

Es war unter andern unter den Ärzten eine Streitfrage: ob es einen eigenen Anstekkungsstoff dieser Krankheit gebe, und ob man demselben allein die Entstehung einer solchen Epidemie zuschreiben könne, ohne dafs der Zustand der Atmosphäre einen Antheil an seiner Erzeugung habe, und ob er allein selbstständig eine Epidemie zu erzeugen im Stande sey?

Die meisten Schriftsteller stellten ihn als einen solchen dar, mit der Fähigkeit, gleich dem Blatterngift von einer Zone in die andere übertragen werden zu können, ohne dem Locale den mindesten Antheil zur Entstehung zuzugestehen, und zweiflen nicht daran, dafs er durch Kleidungsstücke übertragen werden könne [12].

12 Schotte von einem ansteckenden schwarzgalligen Faulfieber in Senegal, a. d. Englischen, Stendal 1786. 8.

Linnigs, observations on the yellow fever in Essays and observations physical and literary, read before a Society in Edinburgh.

Rush Beschreibung des gelben Fiebers.

Chisholm on the pestilential fever p. 91.

Dieser Meinung widerspricht Dr. Gutfeldt; denn wie oft (sagt er) sind nicht Koffer mit Kleidungsstücken der am gelben Fieber verstorbenen Europäer aus Westindien nach Europa gekommen, ohne dafs diejenigen, welche dieselben eröffneten, und jene nachher selbst an ihrem Leibe trugen, den mindesten Nachtheil davon getragen haben [13]!

Wenn Schotte im Senegal den Ursprung des gelben Fiebers erklären will, so sezt er ähnliche Bedingnisse in der Atmosphäre zum voraus, wie in Westindien; die aufserordentliche Hitze der hohen Sommermonate mit den nachfolgenden grofsen Plazregen und Überschwemmungen, sind die erste mitwirkende Ursache [14]. Alles (sagt Gutfeldt) weifst darauf hin, dafs der Typhus, so wie er in der heifsen Zone und in Nordamerika erscheint, unzertrennlich mit dem Locale dieser Länder verbunden ist. Ich mögte daher die Vertheidiger der Einführung des Contagii in die

13 Abhandlung über den Typhus der tropischen Regionen, oder das gelbe Fieber, von A. H. F. Gutfeldt, Göttingen 1801. 8.

14 Schotte S. 86 und 116.

nordamerikanischen Freistaaten fragen: warum dasselbe nicht eben so gut in einige Provinzen von Europa eingebracht werden könnte, welche eben so südlich als jene liegen [15]?

Leider hat die Zeit alles wankend gemacht, auf was sich Herr Gutfeldt bisher stüzte.

Eine andere Bemerkung, welche hier an ihrem Orte steht, macht Blane, wenn er erinnert: dafs sich die Krankheit nur gerne auf Seeküsten einschränke, indem er Ärzte gekannt habe, die im Lande gebohren waren, und das gelbe Fieber nie gesehen haben, weil sie mehr landeinwärts, in einiger Entfernung von Seehäfen, wohnten [16].

Dieser Beobachtung zur Seite, gehört das, was Dr. Augustin von der Verbreitung dieser Pest sagt; die Zeit, wo das gelbe Fieber erscheint, ist ein Beweis seiner Abhängigkeit von Luft und Witterung. Auch leidet keine unserer Seestädte an einer so ungesunden

15 Gutfeldt S. 109.

16 Blane S. 504. Es ist eine besondere Beobachtung: dafs Einwohner der westindischen Inseln, wenn sie auf das feste Land von Amerika kommen, dort nie vom gelben Fieber angesteckt werden.

Beschaffenheit der Luft und Witterung, als die von Nordamerika und selbst von Spanien. Daher ist eine gröfsere Wirkungslosigkeit des ansteckenden Giftes vom gelben Fieber zu hoffen, wenn dasselbe wirklich zu uns käme [17]. An diese Meinung schliefst sich die Idee eines Schweizerarztes an, welche durch mehrere Zeitungen öffentlich bekannt wurde: Es ist sehr unwahrscheinlich, dafs sich das gelbe Fieber auf die fürchterliche Art und mit jenen Symptomen in der Schweiz äufsern würde, wenn ihm je der Eingang nicht versperrt werden könnte; sondern das Äufserste angenommen, würde es sich eher nach unserm Klima modifiziren und in eine eigene Krankheit übergehen, die mit unserm Locale in Verbindung wäre; das deshalb freilich immer bösartig, doch vielleicht auch leichter gebändiget werden könnte.

Die Erfahrungen eines Hallers, Closset, Rigler, Bucholz und ihre Zusammenstellung durch Kurt Sprengel über

17 F. L. Augustin: Was hat Deutschland und insonderheit der preufsische Staat vom gelben Fieber zu befürchten? Berlin 1805. 8. S. 21.

Beobachtungen des gelben Fiebers in der Schweiz und Deutschland, könnten als Beweise gegen alle vorherige Behauptungen aufgestellt werden [18]. Was aber die angeführten Ärzte für die occidentalische Pest gehalten haben, rechnet Doctor Augustin [19] zu dem gelinderen, auch in Westindien herrschenden gelben Fieber, und Harles erklärt sie ungezweifelt als gewöhnliche Typhusfieber mit zufälligen Symptomen von Gelbsucht [20]. Wer Recht oder Unrecht hat, mag ein Gericht von Ärzten entscheiden. Hier hebt eine Autorität die andere auf.

Fest auf seine Gründe gestüzt, sagte Gutfeldt noch vor 4 Jahren: Wenn das Contagium beim tropischen Typhus primär ist,

18 Haller opera minora Vol. III. pag. 372.
Mohrenheims wienerische Beiträge Th. II. S. 68.
Rigler Constitut. epidemic. Siles. austriac. pag 28.
Bucholz Nachricht von dem herrschenden Fleck- und Frieselfieber S. 64 (der 2. Aufl.).
Sprengel a. a. O. S. 138.

19 Augustin a. a. O. S. 5.

20 Harles a. a. O. S. 43.

warum wird es nicht auch nach Europa übergetragen, da der Verkehr zwischen beiden Erdtheilen so grofs ist [21]?

Aber nach so vielen Jahren des Handels erscheint es auf einmal in Europa!

Gewifs ist die Beobachtung der oben angeführten Erfahrungen richtig: dafs ungezweifelt eine Menge Kleidungsstücke von am gelben Fieber in Westindien Verstorbenen, nach Europa gekommen sind, und nicht angesteckt haben. Aber leider haben die in dem Boden der Scheune in Malaga vergrabenen Waaren beim Herausnehmen die Arbeiter und Polizeibeamten auf der Stelle angesteckt und getödtet.

Wie man vor wenig Jahren noch von der Unmöglichkeit der Verbreitung des gelben Fiebers in Europa sprach, wie man an vielen Orten noch davon spricht; so dachte und sprach man bei der Verbreitung der orientalischen Pest, der Blattern, der Lustseuche in älteren Zeiten, und eben darum griffen diese Krankheiten so verheerend um sich.

Eine kleine Untersuchung der Frage: Wie kamen die orientalische Pest, die Blattern,

21 Gutfeldt a. a. O. S. 36.

die Lustseuche nach Europa? wo brachen sie daselbst zuerst aus? wie verbreiteten sie sich weiter? welche Hindernisse sezte man ihrer Verbreitung entgegen? — kann uns für die gegenwärtigen Zeiten, in Beziehung auf die westindische Pest, belehrend werden.

Da ich kein Werk kenne, in welchem diese Fragen in einiger Verbindung beantwortet wären; so will ich mit wenig Worten die Beantwortung hersetzen, wie ich sie aus zerstreuten Werken sammelte.

Die im sechsten Jahrhundert gewesenen Pestepidemien schreiben sich alle aus dem Orient her. Jene merkwürdige Pest, welche 1348 — 1350 Europa verheerte, ist aus China gekommen, und die chinesischen Annalen, von welchen uns Deguignes Auszüge geliefert hat, sprechen von grofsen Überschwemmungen, heftigen Erdbeben etc. [22]. Die Jahrbücher aller übrigen Länder reden von gleichen Erscheinungen [23].

22 Histoire générale de Huns, des Turcs, des Mogols Vol. IV. Liv. I. p. 124. (Paris 1758. 4.) Sprengels Beiträge I. 1. S. 30.

23 Die abgezehrten Menschen, die ihr Leben so mühsam fristeten, erschreckte ein heftiges

Von China breitete sich diese Krankheit durch die östliche Tartarei mehr nach Westen zu, aus. Durch das Land Kaptschak oder Cumanien und das Land der Alanen, verbreitete sich das Übel sehr schnell durch die ganze Levante und nach Konstantinopel.

Um diesen Gang der Krankheit zu verstehen, sagt Kurt Sprengel [24], mufs man wissen, dafs in diesen Jahrhunderten der gewöhnliche Handelsweg von Europa nach dem östlichen Asien durch Kaptschak von Asof aus nordwärts des caspischen Meeres weg gieng. Ehe nämlich das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt wurde, konnte man keinen andern Weg in jene Länder wählen, als entweder über das rothe Meer, oder zu Lande diesen langen und beschwerlichen Weg, auf dem die Caravanen gewöhnlich ein ganzes Jahr zubrachten. Man begreift also leicht,

Erdbeben, das sich fast durch alle Gegenden Deutschlands verbreitete, und Städte und Dörfer, Schlösser und Klöster niederstürzte. S. Galetti Geschichte von Deutschland (Halle 1788) Th. II. S. 297.

24 Sprengels Beiträge I. 1. S. 54.

wie sich die Krankheit auf diesem Wege so schnell ausbreiten konnte.

Aus der Levante kam die Krankheit nach Sicilien und Italien [25]. Kauffartheischiffe, die aus Syrien und Konstantinopel kamen, brachten sie zuerst nach Sicilien und dann nach Sardinien und Korsika [26]. Drei Schiffe mit Spezereien aus der Levante brachten sie nach Marseille, und Gentilis von Foligno versichert, dafs genuesische Schiffe sie aus dem Orient zuerst nach Genua, und in der Folge weiter nach Italien ausbreiteten. Von den Seehäfen Cataloniens griff diese Pest durch ganz Spanien um sich. Deutschland wurde von den anliegenden Ländern angesteckt und schrecklich verheert [27], so auch Frankreich und Grosbrittanien. Von daher kam sie sogar durch ein auf der See ausgestorbenes, an den norwegischen Strand gejagtes englisches Schiff, nach den nördlichen Ländern.

Man nahm damals in Europa nach den Begriffen des Zeitalters weit mehr Zuflucht

25 Galetti a. a. O.

26 Sprengel a. a. O.

27 Geschichte Thüringens III. S. 278. u. f.

zu geistlichen Mitteln, die erzürnte Gottheit zu besänftigen, als den kranken Körper zu heilen. Was wäre auch von der Arzneiwissenschaft jener Zeiten trostreiches zu hoffen gewesen? Indessen waren auch diese geistlichen Mittel Stärkungen für den Körper, die vielleicht sehr vielen geholfen hätten, wenn man sie mit schicklichen medizinischen Heilkräften zu verbinden gewufst hätte [28].

Clemens VI. ertheilte allgemeine Indulgenz allen denen, die an dieser Seuche litten, und ihre Sünden bekennen würden. Dies war für die Christen jenes Zeitalters die gröfste Wohlthat, die der Statthalter Christi ihnen erweisen konnte. „Diese allgemeine „Verkündigung der Vergebung der Sünden „machte gewifs einen sehr wohlthätigen „Effekt auf die Gemüther der erschrockenen „und abergläubischen Menschen: sie giengen

28 Pare's und Schreibers Erfahrungen beweisen, dafs durch Furcht die Ansteckungsgefahr bei derlei Krankheiten, ungemein vermehrt wird.

Pare traité de la peste p. 542.

Schreiber Observat. et Cogitat. de peste. Petrop. 1740. 4. p. 19.

„mit beherztem Muthe dem Tode entgegen, „und starben oft mit frohen Empfindun„gen [29]." Es wallfahrtete auch eine groſse Menge nach Rom, aber von zehn kam kaum einer zurück [30].

An Anstalten der medizinischen Polizei, wodurch der Fortgang dieser Landplage hätte aufgehalten werden können, war damals noch gar nicht zu denken. Man hielt in der Lombardie und im Österreichischen die Thore der Städte verschlossen, aber nicht um die Ausbreitung der Pest zu verhüten, sondern um die Räuber abzuhalten, da keine Polizei und keine Beschützer des Eigenthums übrig waren [31].

In der Flucht bestand gröſstentheils die einzige Vorsicht, die man anwendete; allein die Flüchtigen, und die sich einschlossen, starben am ersten, weil ihre Furcht gröſser war [32].

29 Sprengel a. a. O. S. 82.

30 Galetti a. a. O.

31 Chronic. Claustro. Nevburg. in Pez Scriptirer. Austr. Vol. I. pag. 490.
K. Sprengel S. 84.

32 K. Sprengel a. a. O. S. 87.

Wenn wir hier gesehen haben, dafs die ruhigen und stillen Verhältnisse des Land- und Seehandels das schrecklichste Übel aus dem Orient zu uns gebracht haben, wodurch viele Millionen in Europa dem Tode unterlagen; so finden wir auf der andern Seite, dafs die Pockenkrankheit, welche wir im Jahr 558 in Arabien zuerst finden, durch die griechischen Heere, welche daselbst angesteckt worden, weiter verpflanzt wurde [33]. Diese angesteckten Truppen wurden nachher in Italien gebraucht, und brachten so das Pokkengift zuerst nach Europa [34].

Im Abendlande war die Pest das Vehikel der Pocken. Zwischen den Jahren 560 — 570 hatte sich die Epidemie in Frankreich und Italien unter der Gestalt der Pocken gezeigt, und zu gleicher Zeit scheint sie auch in Spanien gewesen zu seyn; denn um dieselbe Zeit kömmt eine Pest mit Leistendrüsen im südlichen Frankreich vor, die ein Schiff aus Spanien nach Marseille gebracht hatte.

33 K. Sprengels Beiträge I. 1. S. 24.

34 Johann Müllers Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft, S. 132.

Handelsschiffe brachten sie nach Grönland und nach Amerika.

Wer hätte zu jener Zeit wohl glauben sollen, daſs diese Krankheit durch viele Jahrhunderte hindurch die Geiſsel der Menschheit werden, und der Bevölkerung der Reiche den nachtheiligsten Damm entgegensetzen würde? In jenen Zeiten der Verbreitung dachte man an keine Unterbrechung des Handels, an keine geschlossene Gränzen. Wem ist wohl in jenen Zeiten der anfänglichen Ansteckung ein Vorwurf zu machen, kranke Heere in andere Länder zu verlegen, wo man den neuesten Zeiten ähnliche Vorwürfe machen darf? Wer hätte denken sollen, daſs eine Krankheit, die aus warmen Ländern stammt, auch an den Küsten des Eismeeres sich in ihrem Gifte ausbreiten, und den Tod bringen sollte? Wir haben schon mehrere Beispiele, daſs Krankheiten wärmerer Himmelsstriche des Orients, über kurz oder lang auch unter andern Himmelsstrichen faseln, und endlich einheimisch werden, wie Thiere und Gewächse heiſserer Erdstriche durch langsame Verpflanzung in Gradationen von wärmeren Regionen, zu gemäſsigten und kalten

Gegenden, endlich auch da fortwachsen und gedeihen.

Es ist den älteren Ärzten, und der Kindheit der Wissenschaft zu verzeihen, wenn sie weder darüber nachdachten, dem Übel vorzubeugen, noch es abzuhalten; aber es ist den neueren Ärzten und Polizeibeamten nicht zu verzeihen, wenn sie noch nach diesen Beispielen an der Möglichkeit zweifeln, dafs diese vielleicht Jahrhunderte lange örtlichen Krankheiten sich, wenn gleich unter Modifikationen, nicht weiter sollen verbreiten können, da die grofsen Communikationen der Völker zu Kriegs- und Friedenszeiten mit jedem Tage steigen.

Ich setze noch ein drittes Beispiel dazu. Die Lustseuche verbreitete [35] sich gleich den Pocken anfangs durch Truppenmärsche und endlich durch die Matrosen in die ganze Welt. Ob sie aus den Pians entstanden ist, die in Guinea zu Hause sind, oder sich aus den in ganz Afrika verbreiteten Yaws entwickelt hat, oder ob die westindischen Weiber die spanischen Matrosen zuerst angesteckt haben, soll

35 Man sehe Closius, Girtanner und vorzüglich Henfsler über den westindischen Ursprung der Lustseuche (Hamb. 1789. 8.) nach.

hier nicht untersucht werden. Genug die Lustseuche verbreitete sich zu Ende des 15ten Jahrhunderts als eine fremde Krankheit über Europa; sie war in ihrem Ausbruche schnell tödtlich, sie erschien als Epidemie und steckte nicht blos durch Beischlaf an. Der Heereszug Karls VIII. von Frankreich durch Italien nach Napoli im Jahr 1494 und 1495 machte die Krankheit allgemein. Das folgende Jahr herrschte sie in Frankreich, und griff nun schnell durch alle Länder um sich, ohne dafs man ein Mittel gefunden hatte, einem Übel zu begegnen, das noch jetzt so fürchterlich ist, ohngeachtet es die Natur einer Epidemie abgelegt hat.

So leicht die genannten Krankheiten durch Ansteckung sich fortpflanzten, ohne dafs Klima und Himmelsstrich sie abhielt; so sichtbar ist jetzt nicht die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit der gröfseren Ausbreitung der westindischen Pest.

Jene, diese Krankheit zuerst beobachtenden, Ärzte glaubten die Ausbreitung nur zwischen den Wendekreisen möglich. — Aber sie verbreitete sich auch über nordamerikanische Provinzen. Sie ist nur jenem Himmels-

striche eigen; — aber jetzt ist sie in Spanien und Italien. — Die Krankheit dehnt sich nicht weiter aus, als der Sirocowind geht. — Der Himmel gebe, daſs jene Ärzte, deren Meinung dies ist, in einem prophetischen Geiste sprechen! —

Indessen haben doch alle an Italien und Spanien angränzenden Länder, die auch keinen Sirocowind haben, die ernsthaftesten Maaſsregeln getroffen, der Verbreitung dieser Pest Einhalt zu thun. Und sie haben die gegründetsten Ursachen dazu; denn aller Orten, wo diese Krankheit ausbrach, hat man ihre Natur so lange zu verläugnen gesucht, als es möglich war. — Man gab sie für andere Krankheiten aus, um Handel und Credit, so lange es möglich sey, zu erhalten: ja nach den neuesten Nachrichten hat man sogar in diesem Jahre zween Ärzte aus Mallaga verwiesen, weil sie in den ersten Tagen ihrer Erscheinung erklärten: unter ihren Kranken wären einige, welche mit der occidentalischen Pest befallen seyen.

Durch diese für andere gesunde Länder höchst schädliche Methode, ist die Gefahr der Ansteckung aller Orten gestiegen, indem die angesteckten Städte mit den meisten Ländern

von Europa in großsem Verkehr stehen, und also noch Waaren verladen und empfangen haben, wie die Krankheit schon längst ausgebrochen war.

Ein österreichisches Schiff mit Gesundheitspässen von Barcellona kommend, lief den 14ten Oktober, also wo die Epidemie schon wüthete, im Hafen von Livorno ein. Zum Glücke für das Schiff selbst, mufste es 50 Tage Quarantaine halten. In diesem Hafen und auf der Rhede liegen überhaupt noch 73 Schiffe, die keine Gesundheitspässe erhalten können, und ihre Lebensmittel aufzehren. Auf den auf der Rhede, ungefähr eine halbe Meile von Mallaga in Quarantaine liegenden Schiffen, sind mehrere Menschen gestorben. Man glaubt, Gibraltar sey durch eine aus Mallaga geflüchtete Familie angesteckt worden. Sey dieses wahr oder nicht; so haben die vielen aus Gibraltar geflüchteten Menschen die Bedenklichkeit der Ansteckung um vieles vermehrt. Die Schiffe wurden dort mit den höchsten Preisen zur Flucht gemiethet. Das Schiff Triumph, welches ansehnliche Summen Geldes für Rechnung des englischen Commerzes in Spanien ladete, ist wegen seinem langen Auf-

enthalte in Cadix sehr verdächtig. Auf dem bei Cadix gelegenen französischen Schiffe l'Aigle von 74 Kanonen hat sich die Krankheit gezeigt. Zu Mallaga hat man die Erlaubnifs ertheilt, dafs die ankommenden Kauffarthei-schiffe ihre Waaren in die benachbarten Orte ausstappeln dürfen; und doch weifs man, dafs die ganze spanische Seeküste und alles bis Cordova angesteckt ist [36]. Endlich haben sich auch 1000 Galeerensklaven zu Cartagena bei herrschender Pest geflüchtet, nachdem sie ihre Wache gemordet haben.

In der Publikation des kleinen Raths des Kantons Graubündten heifst es: Es ist uns bekannt geworden, dafs, noch ehe die Regierung zu Mailand die oberwähnte allgemeine Sperre gegen Toskana veranstaltet hatte, schon Reisende von Livorno in Mailand eingetroffen waren, und es bleibt folglich die Möglichkeit, dafs ein Keim des Übels auch in der italieni-

36 Von Mallaga aus, wurde dieses Jahr die ganze Küste angesteckt. Ungefähr an die 50 Städte, Flecken und Dörfer sind durch die geflüchteten Einwohner verpestet worden. Unter den Städten sind Cadix, Gibraltar, Alicante, Cartagena, Cordova, Relez, Anteguera, Granada die vornehmsten.

schen Republik schon vorhanden sey, und plötzlich zum Ausbruch kommen könnte, wo dann unversehens unser Land von Flüchtlingen überschwemmt, die Gefahr der Ansteckung mitten unter uns verpflanzt, und jede Vorsichtsmaasregel zu spät angewendet seyn würde [37].

Wenn ich so viele bekannte Beispiele anführe, wodurch die Pest in andere Seehäfen und in das Innere der Länder leicht gebracht werden kann; so wird man mir den Vorwurf machen, ich hätte alle Fälle der möglichen Ansteckung aufgesucht, um die Gefahr zu vergröfsern, die doch nicht so nahe seyn könne, sonst müfsten wir auch schon von Amerika her längst angesteckt seyn, da die Amerikaner für die ganze Welt Frachthandel trieben, und viele deutsche Schiffe die nordamerikanischen Häfen besuchten. Der Verkehr mit den Britten und Franzosen sey noch stärker, und diese Gegenden müfsten schon längst ange-

37 Auch sagen offizielle Berichte, dafs in diesem Jahr (1804) auf St. Domingo, Guadeloupe, Neu-Providenze, Klington, Jamaika, New-Orleans, Charlestown, Darien, Georgia, Demerary und Tabago, die Pest in voller Wuth herrsche.

steckt seyn, wenn diese Pest so ansteckend und um sich greifend wäre.

Im Ganzen ist dieser Einwand auch gegründet. Allein die lange Fahrt von Amerika nach Europa läſst keine Krankheit auf dem Schiffe so lange verheimlichen. Ist eine Ansteckung mitgebracht, so entdeckt sich die Krankheit schon auf der See. Aber bei dem häufigen Küstenhandel aus den Seehäfen von Spanien und Italien, ist dieser Umstand bei der spanischen und italienischen Krankheit von ganz anderer Art.

Diese Verhältnisse sollen uns zur Belehrung dienen, zwar jedem kommenden Falle ruhig entgegen zu gehen; aber auch jede Gefahr mit Vorsicht zu entfernen, um jeden Anfall kräftig zu vertilgen.

Es lassen sich daher die Anordnungen der Polizei unter folgenden drei Gesichtspunkten begreifen:

I. Maaſsregeln der Polizei bei entfernter Krankheit.

II. Maaſsregeln der Polizei, wann die Krankheit wirklich vorhanden ist.

III. Maaſsregeln der Polizei, wann die Krankheit vorüber ist.

Erster Abschnitt.

Maaſsregeln der Polizei bei entfernter Krankheit.

Erstes Kapitel.

Von der Seeseite.

Gut eingerichtete Quarantaine-Anstalten waren, besonders von der Seeseite her, kräftige Mittel, ansteckende Krankheiten abzuhalten. Eine besondere Vorkehrung und geschärfte Achtsamkeit ist jetzt, bei der gefährlichsten aller Pestkrankheiten nothwendig.

Ohngeachtet die westindische Pest jetzt schon mehrmalen und an verschiedenen Orten der Küsten von Spanien ausgebrochen ist; so kann man nicht sagen, die Quarantaine-Anstalten seyen unvollkommen, oder ihre Gesetze nicht vollzogen. In Livorno ist diese Pest ausgebrochen, und die Quarantaine-Anstalten daselbst gehören zu den vorzüglichsten in Europa.

Dännemark und mit ihm die Stadt Hamburg ergriffen weise Vorsichtsmaaſsregeln; und

von ihnen erwarten wir auch diesmal, vom Mittelpunkte des norddeutschen Handels, besondern Schutz für Deutschland. Weiter nordwestlich werden uns die streng ergriffene Maafsregeln der batavischen Regierung decken (und doch wufsten sich fünf Schiffe mit Wolle aus Spanien einzuschleichen!) — Nach Osten zu ist Preufsens Weisheit Bürge zu noch gröfserer Beruhigung. Dort, wo das südliche Meer Deutschlands Küsten bespült, hat die österreichische Regierung mit Wachsamkeit, Vorsicht und Strenge, die nöthigen Gesetze gegeben, um ihre Staaten und ganz Deutschland von dem ihnen drohenden Ungewitter zu bewahren.

Jede Quarantaine-Anstalt mufs nach festen allgemeinen, der Vernunft und der Erfahrung angemessenen Regeln angeordnet seyn, und auf ihre Haltung mit Strenge gewacht werden. Die Erfahrung hat nur zu oft gezeigt, dafs bei dem besten Willen und Bemühungen der Polizei, Fehler vorgehen. Schleichwege, Gesetzeübertretungen durch Verfälschung der Frachtbriefe etc. sprechen oft den besten Quarantaine-Anstalten Hohn. Es ist die erste Gelegenheit zu Gefahr ver-

breitenden Unordnungen, wenn es an bestimmten Gesetzen und Verordnungen fehlt, welche die Übertreter dem sichern Strafgerichte überliefern müssen.

Die nöthigsten Punkte beim Entwurfe einer schützenden Quarantaine-Ordnung, sind folgende:

I.

Jedes Schiff, sobald es an eine Küste kommt, um daselbst oder in einem Hafen vor Anker zu gehen, oder mit den Küstenbewohnern Verkehr zu treiben — mufs sich so lange der völligen Annäherung und der Communikation der benachbarten Bewohner oder Schiffe enthalten, bis die Quarantaine-Commission von der Ankunft des Schiffes unterrichtet ist, und deshalb die nöthigen Befehle zur Untersuchung seines Zustandes gegeben hat. Damit aber auch die andern Schiffe wissen, dafs alle Communikation mit diesem Schiffe verboten sey, so sollen alle ankommenden Schiffe eine rothe Flagge oder ein anderes Signal oben an die Kreuzstange des Mastbaums aufstecken.

II.

Die Lootsen haben dem Ältermann die erste Nachricht in solchen Fällen zu geben. Der

Ältermann zeigt dieselbe der Quarantaine-Commission an.

III.

Ein Commissair der Quarantaine-Commission, mit einem Lootsen begleitet, nähert sich mit Vorsicht dem Schiffe, ohne an Bord desselben zu gehen, und erkundiget sich, von seiner Chaloupe aus, um die wichtigsten Umstände und Verhältnisse, aus denen etwa erhellen kann, entweder das Schiff ganz abzuweisen, oder zur Quarantaine zuzulassen, wobei der Schiffer unter Androhung schwerer Strafen ermahnt wird, die Wahrheit zu sagen [38].

38 Dännemark hat zur Erleichterung des Handels und Verhütung unnöthiger Verzögerung in seiner übrigens streng erlassenen Quarantaine-Verordnung §. 9. vom Jahr 1800 festgesetzt: Dafs alle Lootsen mit einem von der dänischen Regierung approbirten Blankett zu einer Declaration versehen seyn sollen, welche der Schiffer und Steuermann eines ganz unverdächtigen Schiffes unterzeichnen können, worauf der Lootse das Schiff führen kann, wohin es verlangt wird. Ich zweifle daran, ob die dänische Regierung diese gelinde Maafsregel auch unter den jetzigen Umständen noch gelten lassen wird.

Bei den Quarantaine-Anstalten in Cuxhaven ist folgende Ordnung ehedem gewesen: Sobald die Lootsengaliote ein aus der See kommendes Schiff entdeckt, wird sogleich ein Lootse mit

IV.

Im letzten Falle wird dem Schiffer zur ferneren Untersuchung entweder eine nahe Insel oder sonst ein entlegener Ort angewiesen, wo derselbe, durch Gitter von der Commission getrennt, die Fragen beantwortet. Der Platz, welcher bestimmt seyn soll, die eidlichen Aussagen anzunehmen, mufs so eingerichtet seyn, dafs die Person, welche sie annimmt, sich alle-

einer Chaloupe an dasselbe gesendet. Dieser mufs, ehe er an das Schiff geht, den Schiffer, unter Androhung schwerer Strafen, ermahnen, die Wahrheit zu sagen, und ihn hierauf vor allen Dingen über den Ort befragen, von welchem er kömmt. Ergibt sich aus der Angabe des Orts, dafs der Schiffer die Meerenge nicht passirt ist, so geht der Lootse an Bord und bringt das Schiff, wenn nämlich alles im christlichen Europa gesund ist, ohne alle weiteren Umstände nach Hamburg. Ist hingegen der Schiffer die Strafse passirt, so mufs der Lootse besonders darauf sehen, ob an dem ihm namhaft gemachten Landungsplatze, nach öffentlichen Nachrichten die Pest sey oder nicht. Im ersten Falle mufs er den Schiffer sogleich zurückweisen, und dieser soll allenfalls mit gewaltsamen Mitteln zur Rückkehr in die See gezwungen werden. Ist aber der Landungsplatz, nach öffentlichen Nachrichten, nicht mit der Pest behaftet, so hat sich der Lootse um alle übrigen Umstände nicht weiter zu bekümmern, sondern er bringt das Schiff zur nähern Untersuchung nach Cuxhaven vor

zeit so stellen kann, daſs der Wind gegen diejenigen gerichtet ist, welche sie geben. Die Schiffsdokumente werden vor der Untersuchung in Essig getaucht und geräuchert, um sie in einer verschlossenen Büchse der Quarantaine-Commission zuzustellen. Sobald das Schiff zur Quarantaine bestimmt ist, kann der Lootse demselben vorfahren, um es an seine Bestimmung zu bringen. Muſs aber der Lootse das Schiff

Anker. Von dieser Regel wird in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht, wenn der Schiffer Smirna als seinen Ladungsplatz nennt: denn wenn man auch zu der Zeit von keiner daselbst herrschenden Pest etwas weiſs, so muſs sich der Lootse doch noch erkundigen, ob giftfängige Waaren geladen worden; ist dies nicht, so bringt er ihn, wie jeden andern Straſsenfahrer, nach Cuxhaven. Bekennt aber der Schiffer, giftfängige Waaren an Bord zu haben, so muſs der Lootse ihn weiter befragen, ob er auf seiner Fahrt, etwa zu Livorno oder Marseille, Quarantaine gehalten; ist dies nicht geschehen, so wird er nach der See zurückzukehren genöthiget, sonst aber nach Cuxhaven gebracht. Wegen der zu Smirna gar zu oft grassirenden Pest, kann nach dem Mandat vom 9. Sept. 1771 (welches nachher nie wieder aufgehoben, folglich noch immer gültig ist) ein Schiff, das mit giftfängigen Waaren von dort unmittelbar hieher kömmt, hier niemals zugelassen werden.

Herr Schrotternigk hat die gegründete Einwendung gemacht, daſs es nicht genüge,

besteigen; so darf er nunmehr das Schiff nicht wieder ohne Erlaubnifs des Commissairs verlassen [39].

V.

Die Schiffsboote werden sogleich unter Wasser gesetzt, um alle Wege abzuschneiden,

anfangs nur einen Lootsen gegen das ankommende Schiff zu schicken.

Es soll zwar der Lootse nicht eher an das Schiff gehen, als bis er aus der Antwort des Schiffers weifs, dafs es nicht zurückgewiesen werden darf. Allein wird sich der Lootse immer an diese Vorschrift binden? Man kennt die Sorglosigkeit des gemeinen Mannes; man weifs, wie kindisch und überflüssig alle Sicherheitsanstalten seiner Unwissenheit scheinen. Ist er nun der Lootsengaliote aus dem Gesicht, so wird er in das Schiff hinüber, seinem Schluck Branntwein entgegen eilen und denken, er habe zur Befragung des Schiffers noch immer Zeit genug. Erfährt er endlich, dafs das Schiff von einem mit der Pest angesteckten Ort komme; so wird er nur darauf bedacht seyn, wie er für seine Person die Quarantaine meide: er wird es läugnen, dafs er am Bord gewesen, und lieber das ganze Land Gefahr laufen lassen. Besser wäre es unstreitig, wenn der Lootsenkapitän in den Fällen, wo er nicht alles, was vorfällt, aus der Galiote sehen und dirigiren kann, selbst mit in die Chaloupe gienge, und dem Lootse nicht eher an das Schiff zu gehen verstattete, als bis der Schiffer einen gesunden Landungsplatz angegeben.

S. Scherfs Beiträge IV. Sammlung I.

39 Damit ein jedes Schiff die Hülfe finde, die zu

ans Ufer oder zu andern Schiffen zu kommen. Der Schiffer ist dabei für sich und die Equipage verantwortlich, und wird im Übertretungsfalle mit dem Leben bestraft, so wie jeder, der das Schiff verläfst [40].

VI.

Hat das Schiff einer Communikation mit dem Lande nöthig, so giebt es ein Zeichen, worauf

dessen Sicherheit nöthig ist, sollen die Lootsen, wenn ein Schiff an die Küsten kommt, und das bestimmte Signal mit der Flagge seiner Nation vom Fockmaste gibt, nicht allein sich die äufserste Mühe geben, zum Schiffe hinauszukommen, sondern der Lootse soll zugleich unweigerlich und ohne Vorfrage, woher das Schiff komme, an Bord desselben gehen, um es zu lootsen, und an einen sicheren Ankerplatz oder Hafen zu bringen. Jedoch darf er, wenn er an Bord gekommen ist, nicht mehr von dem Schiffe zurückgehen, bevor die Quarantaine-Commission dazu Erlaubnifs ertheilt, und ihm die Regeln, die zu beobachten sind, vorgeschrieben hat.

Quarantaine-Verordnung von Livorno.

Dänische Verordnung von 1800.

40 An den Küsten der batavischen Republik sind Militärposten zur Abhaltung von Schiffen ausgestellt, welche die Pest an Bord haben möchten.

In Antwerpen hatte man alle Vorsorge getroffen, dafs keine fremde Person in die Lager kommen möge, die an den Küsten aufgeschlagen waren. Gleiche Maafsregeln hat man in Ansehung der fremden Fahrzeuge genommen, welche nach der Schelde segeln.

ein Lootse sich dem Schiffe nähert, um von ihm sein Verlangen zu erfahren. Übrigens darf der Lootse kein Tau vom Schiffe mitnehmen, oder irgend etwas anfassen, ehe es in die See geworfen, oder in Seewasser abgespühlt worden ist [41].

VII.

Zwei beeidigte Schiffswächter haben dafür zu sorgen, dafs alle Regeln der Vorsicht genau vollzogen werden. Auch sie sind dafür mit dem Leben verantwortlich.

VIII.

Wenn sich in dieser Zeit auf dem Schiffe Krankheiten zeigen, so mufs ihre Natur und Beschaffenheit genau untersucht, in jedem Falle aber von dieser Zeit an die Quarantaine erneuert werden. Dasselbe geschiehet auch, wenn beim Auslüften der Waaren Arbeiter erkranken, deren Zufälle bedenklich wären.

IX.

Es versteht sich von selbst, dafs der Quarantainearzt, die Auslüfter und die Wächter auch in Quarantaine sind.

41 Dänische Quarantaine-Verordnung von 1800.

X.

Die Dauer der Quarantaine hat ihre Grade für Schiff, Leute und Ladung, nach der vorgängigen Untersuchung. Es ist einleuchtend, daſs sie nach der Möglichkeit der Ansteckung berechnet werden muſs. Wir haben von der orientalischen Pest viele Fälle von schneller, aber auch sehr später Ansteckung. Wie lange das Gift der occidentalischen Pest ansteckungsfähig am menschlichen Körper oder in Waaren bleibt, ist noch nicht hinreichend bekannt.

Eine Quarantaine von 40 Tagen ist daher nie zu lange [42]; sie soll und muſs aber unter Umständen zu 60 — 80 — 100 — und 120 Tagen verlängert werden. Eine solche Verzögerung schadet dem Handel nicht so viel, als die durch vernachläſsigte Sicherheitsmaaſsregeln an einem groſsen Handelsplatze ausbrechende Pest.

XI.

Ein Schiff kann angesteckte Menschen und Waaren haben, wenn es

42 In den Häfen des adriatischen Meeres, ist wegen der letzt ausgebrochenen Pest in Spanien und Italien eine 42tägige Contumaz angeordnet worden. Nach einer königl. Verordnung vom November 1804. müssen alle englische Schiffe, welche von New-Orleans, Charlestown etc. kommen, wenigstens 15 Tage Quarantaine halten, weil dort die westindische Pest herrscht.

a) in einem Hafen seine Ladung eingenommen hat, von welchem es bekannt ist, dafs die Pest darin wüthet, oder ohnlängst da gewesen ist, wodurch die Waaren noch Ansteckungsgift bei sich führen können;

b) unterwegs in einem solchen verdächtigen Hafen eingelaufen ist, wo die Krankheit herrscht, oder Waaren aufgenommen hat, nachdem die Krankheit kurz erst sich gelegt hatte; oder

c) unterwegs mit verdächtigen und angesteckten Schiffen Gemeinschaft hatte;

d) verdächtige kranke Mannschaft am Bord hat;

e) keinen gehörigen Gesundheitspafs hat. Indessen geben auch selbst die Gesundheitspässe keine Sicherheit mehr [43]. Die Ausdrücke: hier ist keine Pest, man weifs hier von keiner Pest, geben keine Zuverläfsigkeit der Gesundheit des Orts. Man erinnere sich, was ich in einer Note der Einleitung von Mallaga und Livorno in Ansehung der Verheimlichung ansteckender Krankheiten gesagt habe. Wem diese

43 Der Kapitain Chataud kam 1720 mit reinen Gesundheitspässen, aber doch mit der Pest am Bord, zu Marseille an.
Chicoyneau de la Peste de Marseille etc. P. I. p. 3.

Fälle nicht genügend sind, den will ich auf d'Antrechaux, Bertrand und Chicoyneau verweisen [44].

Noch kömmt der Umstand hinzu, dafs ein Hafen, wo die Waaren verladen sind, volle Gesundheit, auf dem Lande aber, wo die Güter herkommen, die Pest herrschen kann.

Es ist darum einleuchtend, dafs ein Schiff, welches Wein, Gummi, Früchte, Elfenbein geladen, eine lange Reise gemacht, und unterwegs in einem andern Hafen Quarantaine gehalten hat, ohne dafs die Equipage erkrankt ist, nicht so verdächtig seyn kann, und keiner so langen Lüftung bedarf, als eine Ladung Baumwolle, und andere giftfängige, in Ballen zusammengewickelte Waaren, auch wenn sie aus dem unverdächtigsten Orte abgeschickt sind [45].

44 Herr Schrötterink bei Scherf a. a. O.

45 Am Ende des Oktobers hat man die Quarantaine-Gesetze der verschiedenen Häfen von Grosbrittanien auf das allerstrengste gegen jede Person oder Passagier in Ausübung zu bringen verordnet, welche sich an Bord solcher Schiffe befanden, die von solchen Orten herkämen, wo man Ursache hat zu vermuthen, dafs irgend eine Art von ansteckender Krankheit herrsche.

Ohne dies darf in diesem Lande kein Reisender vom Schiffe, ehe seine Pässe nicht dem Zollamte überliefert sind, und die Erlaubnifs von da gegeben ist, ans Land gehen.

XII.

Keine giftfängige Waare soll daher der Regel nach ohne Lüftung zugelassen werden [46]. Nach geschehener Einlegung der Wächter werden zu Livorno die Lücken und Stückpforten des Schiffes geöffnet, die Stive erbrochen, und

Man hat an mehreren Orten den grosbrittanischen Quarantaine-Anstalten den Vorwurf gemacht, dafs sie nicht zu den vollkommensten gehörten, und dafs man mit grofsem Leichtsinne, die nothwendige Quarantainezeit abkürze: allein man hat nicht an die Parlamentsakte gedacht, welche verordnet, dafs alle Schiffe, welche für England in türkischen Häfen laden und mit nachtheiligen Gesundheitspässen absegeln, zu Malta, Leghorn oder Venedig schon Quarantaine halten sollen. Dieselbe Verordnung hat Hamburg im Jahr 1800 erlassen.

46 Zu Lübeck werden gegenwärtig, auch bei den reinsten Gesundheitspässen des Schiffs und der Mannschaft, doch alle giftfangende Waaren vor der Entlöschung hinlänglich gelüftet, und mit Kochsalzsäure wiederholt stark durchgeräuchert, welch letzteres auch mit den Kleidungsstücken, Wäsche und Betten der Schiffleute geschiehet. Auch wird alle Emballage aus Stroh, Papier, Leinen, Wolle, Fellen von den sonst unverdächtigen Waaren genommen und verbrannt.

In dem neuesten königlich preufsischen Regulativ zur Abwendung der Verbreitung der westindischen Pest durch inficirte Waaren, heifst es Art. I.

Terminus a quo des diesjährigen Ausbruchs des gelben Fiebers, wird in Ansehung des

so viele Waaren als möglich, jedoch uneröffnet, auf das Oberdeck gelegt. Bei Schiffen, die mit reinen Gesundheitspässen kommen, dauert sie zehn, sonst aber zwanzig Tage. Der Gesundheitspafs hat also einen Einflufs auf den Ort des Verhörs, und auf die Dauer der Sereine; und

südlichen Spaniens, incl. Cadix, imgleichen wegen Gibraltar auf den 17. Juli, und wegen Livorno und der Lombardie auf den 15. September angenommen.

2) Alles was aus gedachten Ortschaften und Gegenden nach diesen resp. Terminen abgesendet worden, mufs, in so fern nicht durch völlig glaubhafte gerichtliche Bescheinigungen erwiesen werden kann, dafs solches complette Contumaz gehalten, worunter verstanden wird:

Dafs nicht nur die Schiffsequipage und die Ladung im Allgemeinen Quarantaine gehalten, sondern auch die Waaren ausgepackt, und sammt der Emballage ausgelüftet, geräuchert und gereiniget worden —

zurückgewiesen, wogegen diejenige Waaren, in Ansehung welcher dieses vollständig erwiesen werden kann, ohne Hindernifs eingelassen werden sollen, jedoch mit Ausschlufs der alten Kleidungsstücke, getragenen Wäsche und Betten, als deren Einbringung aus Gegenden, wo die Pest geherrscht hat, oder noch Statt findet, schlechterdings verboten ist, sie mögen Contumaz gehalten haben oder nicht.

3) In Ansehung solcher Waaren, wegen welcher Vorgedachtes nicht völlig beobachtet wor-

hierin besteht auch seine ganze Wirkung. Wird während der Sereine Jemand auf dem Schiffe krank, oder stirbt Jemand, so mufs sie von vorn wieder angefangen werden. Wenn die Sereine zu Ende ist, so wird dem Schiffe ein Fahrzeug zugeführt, welches diejenigen, welche es bringen, in der Nähe des Schiffs verlassen, und in dieses Fahrzeug mufs die Equipage selbst

den, soll folgendermafsen verfahren werden: a) Alle schnell giftfangende Waaren, als Schaafwolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, ungegerbtes Leder, rohe Seide, Papier, Federn, Tapeten u. d. gl. Mobilien, desgleichen diejenigen Waaren, so in Emballage von diesen Stoffen verpackt sind, dürfen ganz und gar nicht ein- und zugelassen werden, sondern sind nach einer Kontumaz-Anstalt zurückzuweisen. b) Dagegen sollen die nicht zu der Klasse der schnell giftfangenden Waaren gehörigen Artikel, als Zucker, Kaffe, Farbematerial und Gewürzkörner, Weine, Früchte, Oele, wenn die Schiffsgefäfse und das aus vorbenannten Gegenden directe ankommende Fuhrwerk, die gewöhnliche Quarantaine gehalten haben, zwar eingelassen werden; allein zur Abwendung möglichster Gefahr sollen diese Waaren in den im Lande zu etablirenden Sicherheitsanstalten einer Reinigung unterworfen werden, dergestalt, dafs sie unter gehöriger Aufsicht ausgepackt, verlüftet, und die Emballagen mit Ausnahme der hölzernen Verschläge auf der Stelle verbrannt werden.

die Waaren aus dem Schiffe bringen. Das Fahrzeug mit den Waaren bleibt alsdann noch 10 Tage bei dem Schiffe liegen; hierauf wird es von der Equipage, unter der Aufsicht des Einen der beiden eingelegten Wächter, nach dem Lüftungsplatze der Waaren gebracht, und sodann auf dieselbe Art nach dem Schiffe zurückgeführt. Bei den folgenden Fahrten wird es eben so wie bei der ersten gehalten, nur mit dem Unterschied, dafs das Fahrzeug mit den eingenommenen Waaren nicht zehn, sondern jedesmal nur fünf Tage bei dem Schiffe liegen bleibt. Bei der letzten Fahrt folgt ihm eine Chaloupe nach, um das Schiffsvolk an das Schiff zurückzubringen. Nach der Entladung wird das Fahrzeug selbst, bis zur völlig geendigten Lüftung der Waaren, unter Wasser gesetzt. Diese Lüftung dauert, wie Demoi beim Chicoyneau versichert, allemal vierzig Tage.

XIII.

Damit man aber auch, bei aller Vorsicht in Verordnungen, in der Ausführung derselben sicher seyn kann, mufs die Quarantaine-Anstalt selbst gehörig eingerichtet, und an einem erwünschten und schicklichen Orte ihre Lage haben, um einen zweckmäfsigen und vollständigen Schutz gegen die von jetzt an periodisch fortdauernd drohenden Gefahren

der furchtbaren westindischen Pest, zu geniefsen [47].

XIV.

Wenn Schiffe auf offener Rhede in Quarantaine liegen, wo der Sturm sie ans Land schlagen, und das wilde Schiffsvolk nicht genug beobachtet werden kann; wenn der Quarantaineplatz im Hafen nur durch Ketten von den

47 Nachrichten aus Triest melden: Man habe nachgesucht, die Quarantaine weiter vom Hafen von Triest zu entfernen, weil die Nähe der Quarantaine die Gefahr der Ansteckung nicht ganz entferne. Jetzt werden alle Schiffe von Triest ab und in die Quarantaine von Venedig verwiesen.

Alle Schiffe, die aus spanischen oder hetrurischen Häfen zu Cette und Agde ankommen, müssen nach Marseille, um daselbst Quarantaine zu halten.

Alle von Mallaga oder sonst verdächtigen Häfen, nach den aufser dem Sunde und der Ostsee gelegenen schwedischen Häfen, bestimmte Fahrzeuge, werden Quarantaine zu halten verwiesen, nach der eine Meile von Elfsborgs Festung in den gothenburger Scheeren gelegenen Insel, Känsö genannt, wo eine provisorische Quarantaine - Einrichtung schon veranstaltet worden.

Schweden hat mit Dännemark die gemeinsame Uebereinkunft getroffen, dafs die von verdächtigen Häfen kommenden, und nach schwedischen Häfen in der Ostsee bestimmten Schiffe, den Sund nicht passiren dürfen, we-

gesunden Schiffen und Mannschaft abgesondert ist, daſs stürmische und dunkle Nächte zu Unordnungen Gelegenheit geben können; wenn statt gut eingerichteter Lazarethen am festen Lande, nur Lazarethschiffe vorhanden sind; wenn die Lüftungsplätze und die Orte zur Deposition gestrandeter inficirter Güter nicht hinreichend fest, unsicher und dem Diebstahl ausgesetzt sind; so ist die Quarantaine-Anstalt

fern sie nicht durch einen förmlichen Gesundheitspaſs von der Quarantaine-Commission in Christianssand in Norwegen beweisen können, daſs sie da Quarantaine gehalten, oder von der dasigen Commission frei vom Verdacht der Ansteckung erklärt worden; widrigenfalls dieselben nach der Quarantaine in Christianssand zurückgewiesen werden.

Auch bei Tönningen ist jetzt eine Quarantaine-Anstalt angelegt. Ein Lieutenant vom Seeétat ist dorthin geschickt, um mit einem königlichen Schiffe die Aufsicht zu führen.

Obgleich Lübeck von der kön. dänischen Regierung die Zusicherung erhalten hat, daſs kein aus den verpesteten Gegenden nach Lübeck bestimmtes Schiff durch den Sund gelassen werden soll, bevor es nicht entweder zu Christianssand Quarantaine gehalten habe, oder der unverdächtige Zustand in jeder Beziehung durch die strengste Untersuchung ausgemittelt sey; so wird dennoch kein dergleichen Schiff in Lübeck zugelassen, ohne vorgängige sorgfältige nochmalige Prüfung der Dokumente des Gesundheitszustandes der Besatzung, und der Beschaffenheit der Ladung.'

nicht vollkommen [48]. Wenn die Lüftung der Güter nicht allgemein geschieht, und nur von einigen auf das Ganze geschlossen wird [49]; so ist man der Gefahr der Ansteckung nicht überhoben.

48 Am meisten hat man von den Diebstählen der Arbeiter zu fürchten. Können diese gleich nicht heraus, so werfen sie doch, was sie habhaft werden können, über die Mauern, wo es von Andern, mit welchen sie sich schon im voraus verabredet haben, in Empfang genommen wird. Gegen diese Gefahr sind: 1) hohe Mauern zuträglich; 2) rings umher, wo es möglich, ein breiter, tiefer Wassergraben nebst Schildwachen von aufsen; 3) Entfernung aller Leitern aus dem Lüftungsplatze; 4) die nöthige Einsperrung der Arbeiter in Gemächer, in welchen sie Nachts nicht herauskönnen. Endlich mufs man auch auf Macht und Gewalt bedacht seyn, für den Fall, wenn bei Auslüftung die Pest ausbrechen, die Arbeiter sich empören, und mit Gewalt zu entkommen suchen sollten.

Schrötteringk bei Scherf a. a. O. S. 90.

Man sehe John Howardt's Nachrichten über europäische Pesthäuser. Leipzig 1791.

49 Die zur Auslüftung hinlängliche Zeit ist uns eben so unbekannt, als der eigentliche Zeitpunkt, wo eine der Pestansteckung verdächtige Person aufhört verdächtig zu seyn. Nur alsdann können wir behaupten, eine Waare sey nicht angesteckt, wenn die zur Auslüftung gebrauchten Arbeiter alle gesund bleiben.

XV.

So nothwendig alle Maaſsregeln von dieser Seite sind, so wichtig ist es auch, bei Schiffen, die man völlig abgewiesen hat, alle gewagte Landung und Flüchtung der Equipage zu verhindern. Daher muſs so viel möglich an allen Standorten die Nachricht von zurückgewiesenen Schiffen, bekannt gemacht werden. Auch ist es nothwendig, armirte und bemannte Fahrzeuge zu haben, die zum Kreuzen beordert werden können, um die abgewiesenen nöthigenfalls aller Orten mit Gewalt zurückzuweisen [50].

50 Alle verdächtige Schiffe dürfen auf der Eider nicht weiter gehen, als bis nach Collar. Dort werden sie visitirt, und müssen entweder nach Christianssand gehen, oder wenn alles richtig befunden wird, 14 Tage Quarantaine halten. In zweifelhaften Umständen wendet sich die Quarantaine-Commission an das Sanitätskollegium zu Kiel, dessen Ausspruch gleich befolgt wird. Bei Wollwinil und Westerhever sind Militärkommando's, welche die Landung der Leute und Waaren von den unter Quarantaine befindlichen Schiffen verhindern sollen. Auch ist auf abgewiesene Schiffe die strengste Achtsamkeit empfohlen.

Wegen der im südlichen Spanien und andern Orten herrschenden Pest, ist nun ein bewaffnetes Fahrzeug in der Gegend von Husum stationirt, und von der Regierung von Glückstadt verordnet worden, daſs dasselbe kein aus der See oder von der Eider und Herre kommen-

XVI.

Kann man auch inländische angesteckte Schiffe zurückweisen? Sie zurückweisen ist hart, sie in die Quarantaine zu nehmen, ist oft gefährlich. Fremde Schiffe abzuweisen, ist ohne Frage Rechtens, besonders wenn sie unter gehöriger Vorsicht mit dem Nöthigsten versehen worden [51].

XVII.

Was soll man mit den Fahrzeugen selbst, und mit den Gütern machen, wenn offenbar

des Fahrzeug über die Watten passiren lasse, deren Personen und Waaren in Hinsicht der Epidemie verdächtig seyn könnten. Der Besorgniſs, daſs Gewinnsucht irgend Jemand verleiten könnte, Personen oder Waaren, die aus verdächtigen Gegenden kommen, aus den gröſseren Schiffen in die kleineren Fahrzeuge aufzunehmen, und solche über die Watten zu bringen, wird durch diese zweckmäſsige Verordnung vorgebeugt. Auch ist allen Obrigkeiten und Unterthanen im Herzogthum Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau aufgetragen, keine verdächtige Mannschaft und Boote ans Land kommen zu lassen, sondern im Nothfalle zur Abwendung derselben militärische Hülfe zu requiriren.

51 Schiffe, welche von verpesteten Orten kommen, zurückzuweisen, ist eben nicht so bedenklich, so lange die Mannschaft noch gesund ist. Ist aber unter ihr die Pest schon ausgebrochen; so kann sie, durch die Zurückweisung

die Pest darauf herrschst? Einigen Nachrichten zufolge, ist das ragusanische Schiff, welches mit der Epidemie am Bord zu Ragusa, am Ende dieses Jahrs 1804 angekommen war, auf Befehl der dasigen Regierung in Grund gebohrt worden. Dies oder das Verbrennen des Schiffs und der Ladung, ist der Sicherheit am angemessensten, besonders an Orten, wo es an geräumigen Lüftungsplätzen fehlt. Nach der Parlemantsakte von 1747 werden in England Schiffe, mit der Pest am Bord, dennoch zur Quarantaine gelassen [52].

zur Verzweiflung gebracht, es wagen, irgendwo an einem verlassenen Ufer zu landen, und sich und mit sich die Pest im Lande verbreiten. Wo man daher seinen Anstalten trauen kann, da sollte man ein solches Schiff nie zurückweisen. Ich glaube auch, dafs ein solches Schiff zu Livorno nicht abgewiesen wird, weil nach Demoi's Bericht beim Chicoyneau, eine während der Quarantaine unter der Equipage ausgebrochene Pest, die Quarantaine keineswegs durch Zurückweisung des angesteckten Schiffes endigt, sondern sie vielmehr verlängert. Schrötteringk a. a. O.

52 Zu Nizza kam am 29. Oktober ein Schiff an, welches von französischen Familien, die sich zu Mallaga den Gefahren der Epidemie hatten entziehen wollen, war in Fracht genommen worden. Das Schiff war 70 Tage in See gewesen, und kein Mensch unterwegs gestorben. Demohngeachtet ward daselbst alle Gemeinschaft mit dem Schiffe strenge verboten,

XVIII.

Gestrandete Güter müssen ebenfalls an abgelegenen sicheren Orten bewacht, unter Aufsicht gelüftet, und die Einwohner von Bergung und Verheimlichung gestrandeter Güter, mit Nachdruck abgehalten werden [53].

XIX.

Alle diese Anstalten, wenn sie auch mit der gröfsten Vorsicht und Strenge in Ausführung

es erhielt den nöthigen Proviant, und mufste am folgenden Tage wieder absegeln.

Zu Ville-Franche kam gegen Ende Oktobers ein Schiff von Mallaga auf der Rhede an. Es war 40 Tage unterwegs, verlohr einige Leute, und hatte noch Kranke an Bord. Man hat es, ohne ihm die geringste Gemeinschaft zu gestatten, genöthiget, seine Reise nach Genua fortzusetzen. Dort wurde dasselbe bei seiner Ankunft abgewiesen.

53 Von Stockholm hat man folgende Nachricht: Um Epidemie von diesem Reiche abzuhalten, sind an den Küsten von Uddewalla an bis nach Helsingborg, Observatorien mit Hospitälern errichtet, um die Unglücklichen aufzunehmen, die Schiffbruch leiden, und von denen man nicht sicher ist, dafs sie nicht von dem epidemischen Fieber angesteckt sind.

Die Regierung von Rotterdam hat den Landleuten, welche Fische zu Markt bringen, verboten, nichts anders als diese Fische zu verkaufen, um den Verkauf gestrandeter inficirter Waaren zu verhüten.

gebracht werden, können uns keine volle Gewifsheit zur Ruhe und Sicherheit gewähren. Das Pestgift, welches einige Stunden Wegs nur von uns entfernt ist, wie leicht kann es durch die Luft, durch Vögel und andere Thiere etc. in der Nähe verbreitet werden! Den Vorschlag, welchen ich für die Ruhe von Europa hier mache, ist in der Natur der Sache gegründet, höchst einfach, nicht kostspielig, und gewährt Sicherheit.

XX.

Es sollen in jedem Handelsplatze, wo die Pest geherrscht hat, und der wegen der Pest verdächtig ist, zweierlei Quarantaine-Anstalten errichtet seyn. Eine Quarantaine-Anstalt für die ankommenden Schiffe und Waaren, und eine Quarantaine-Anstalt für abgehenden Güter und Schiffe. Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der erstern haben wir bereits gesprochen. Zur Einrichtung der zweiten lege ich folgende Ideen zum Grunde.

XXI.

Jede Nation die in einem wichtigen Handel mit einem auswärtigen Platze steht, wo die westindische Pest herrschte, und folglich wiederkehren kann, hat an diesem Orte einen

Konsul, der nach dem Verhältnifs der Gröfse des Geschäfts, mehr oder weniger Beamten bei und unter sich hat.

XXII.

Der Handelsplatz, der wegen seiner herrschenden oder kaum verschwundenen Pest, alle Kräfte aufbieten wird, den fremden ausländischen Handelsfreunden Sicherheit für den Wiederanfang der Versendungen zu verschaffen, sorgt mit dem fremden Konsul für einen gehörig von allen Pestorten entfernten, schicklichen, geräumigen Platz, der von der Nation des Konsuls dahin eingerichtet wird, der Lüftungsplatz aller Güter und Waaren zu seyn, die für die Zukunft aus diesem Handelsplatze, wo der Konsul seinen Sitz hat, seiner Nation zugeführt werden sollen. Der Handelsplatz sorgt gegen Ein- und Ausbruch durch hinreichende Wachen von Aufsen [54].

54 An andern Orten kann und darf schlechterdings nichts geladen werden; dafür sorgt und bürgt die Kontrolle des Konsuls über alle geladene Waaren, und der Befehl, dafs ein Schiffer seines Schiffs verlustigt wird, wenn er einen einzigen Ballen Waare aufgenommen hat, worüber keine Legitimation und Contrasignatur des Konsuls aufgewiesen werden kann.

XXIII.

Alle Güter, sie mögen erst auf Schiffen angekommen seyn, oder auf dem Platze in Magazinen liegen, dürfen keinen äußeren Verdacht von besonderer Ansteckung haben, sonst werden sie nicht einmal in den Lüftungsplatz zur Quarantaine aufgenommen.

XXIV.

Es darf daher kein Gut für irgend eine Nation aus Magazinen verladen werden, das nicht im Lüftungsorte gelegen, und zur Auf- und Herausnehmung ein Attestat vom Konsul der Nation, wohin es gesendet werden soll, vorzuweisen hat.

XXV.

Güter, die von andern Schiffen unmittelbar aus der Quarantaine kommen, und nicht den geringsten Verdacht von Ansteckung haben, können sogleich verladen werden, wenn der Konsul von der Pünktlichkeit der Anstalten überzeugt ist, und die für sie bestimmten Attestate ausstellt.

XXVI.

Sobald eine bösartige Krankheit in dem Handels- und Ladungsplatze, oder in der Nähe derselben herrscht, sie mag Namen haben,

wie sie will, genannt oder nicht genannt werden; so soll mit allem Verladen Einhalt geschehen. Waaren, die aber einer baldigen Versendung bedürfen, können noch aus sichern Orten in den Lüftungsplatz gebracht werden.

XXVII.

Solange das geringste von dieser Krankheit gespürt wird, sollte gleichwohl das Te Deum schon gesungen seyn, bleibt dennoch die Lüftung 40 Tage verschlossen, und zu Arbeitern werden, wo möglich, Taglöhner genommen, die diese Krankheit noch nicht gehabt haben. Wenn ein Arbeiter die herrschende Krankheit bekommt, er mag sie durch Ansteckung von Gütern, oder auf andere Weise erhalten haben, erneuert sich die Quarantaine aller Güter.

XXVIII.

Alle Waaren, die wegen ihrer Beschaffenheit den Giftstoff länger in sich erhalten, und dadurch mittheilen können, müssen beim Lüften mit sauren Dämpfen geräuchert werden. Die Artikel zur Räucherung sind namentlich zu bestimmen, und alles, was der Räucherung unterworfen wurde, muſs besonders gezeichnet werden.

XXIX.

Nicht allein dem handelnden Publikum, sondern der ganzen Nation ist man diese Vorsicht schuldig. Die ganze Nation bezahlt sie nach Verhältnifs jedes Bedürfnisses des Einzelnen, so wie derselbe dieses oder jenes Artikels mehr oder weniger bedarf. Die Auflage, welche die neue Auslage auf alle Waarenartikel ausdehnt, ist im Ganzen unbeträchtlich, und daher nicht lästig; und solange der geschlossene Handelsstaat von Herrn Fichte noch nicht besteht, vielleicht in der Folge die Hauptmaafsregel zur Sicherheit, bis wir vollkommene Mittel finden, die Krankheit zu kuriren. Möchte man bald eine dem Kuhpockengift ähnliche Materie finden, dieses Pestgift zu heilen!

Zweites Kapitel.

Von der Landseite.

Wenn bei gegenwärtigem Zustande Europens, alle Regierungen auf vereinigte Maafsregeln bedacht sind, der Verbreitung der Pest Einhalt zu thun, so hat man wenig zu fürchten. Hat man im vorigen Jahrhundert durch Anlegung

von Kontumazen die levantische Pest dergestalt von Europa abhalten können, daſs sie nun bald — die Türken ausgenommen — einige Menschenalter entfernt blieb; warum sollte nicht durch vermehrte Wachsamkeit der westindischen Pest in ihrer Verbreitung Einhalt geschehen können?

Es ist gewiſs, daſs frühzeitige Aufmerksamkeit, und abhaltende vervielfältigte und zusammenhängende Maaſsregeln vor dem Zeitpunkte einer näheren Gefahr denjenigen Grad von Beruhigung verschaffen können, der durchaus erforderlich ist, sowohl um den Gang der bürgerlichen Gesellschaft in seinem nützlichen Laufe zu erhalten, als auch in den Augenblicken einer wirklichen Gefahr, diejenige kalte und weise Stellung beizubehalten, ohne die ein, an sich selbst schon groſses, Übel immerhin noch eine fürchterlichere Gestalt gewinnt [55].

55 Mit vollem Rechte heiſst es in einem Promemoria eines Kreisgesandten des oberrheinischen Kreises an seine Kollegen d. d. 26. Dec. 1804: „Zu einer Zeit, wo eine ansteckende Seuche, das gelbe Fieber genannt, in einem Theile von Spanien und Italien die fürchterlichsten Verheerungen unter den Menschen anrichtet, wo selbst entfernte Gegenden davon bedroht sind, wenn nicht wirksame Vorkehrungen gegen die vielfachen Wege der Ansteckung — bis jetzt das einzige bewährte Mittel, diesem schrecklichen Uebel Einhalt zu thun —

Aufserdem sind die zahllofsen Wege, durch die sich Ansteckung verbreiten kann, kaum zu berechnen. Jede eintretende gelindere Witterung kann die Keime derselben stärker entwikkeln, und wenn auch diesen Winter über die Krankheit selbst in denjenigen fremden Staaten, wo sie ausgebrochen ist, gänzlich nachlassen sollte; so ist deswegen für das nächste Jahr noch keine Gewähr geleistet, dafs sie nicht wieder ausbrechen könnte, wie leider die traurigen Beispiele in Nordamerika und Spanien es nur zu gewifs dargethan haben.

Es ist daher

I.

Für die vordern und näher an die Pestländer angränzenden Staaten ein doppelter, für die

eingeschlagen werden; wo daher nicht nur die angränzenden Staaten, sondern auch benachbarte Kreise sich veranlafst gesehen haben, die nöthigen Sicherheits-Anstalten zu treffen, ist der oberrheinische Kreis, der vermöge seiner Lage, vorzüglich aber auch wegen seiner Handelsverbindungen mit dem Auslande und dessen heimgesuchten Gegenden, der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt ist, in einer höchst gefährlichen Unthätigkeit geblieben."

Im halben Jenner 1805 kam der Entwurf einer Verordnung über die Sicherheitsvorkehrungen gegen das gelbe Fieber bei der Kur- und oberrheinischen Kreisversammlung zur Sprache.

weiter rückwärts liegenden ein einfacher Kordon erforderlich. So hat der König von Spanien um Mallaga und die andern angesteckten Städte Militärkordons verordnet, und bei nochmaliger weiteren Ausbreitung, weiter im Innern des Königreichs noch einen andern angelegt. Portugall hat längst seinen Gränzen, zur Abhaltung dieser Epidemie, Kordons ziehen lassen; und Frankreich läfst durch seinen Kordon, der durch die Douane-Anstalten der sicherste und beruhigendeste ist, nichts über die Pyrenäen.

In Italien traf die hetrurische Regierung Anstalten, um alle Kommunikationen zwischen Livorno und Pisa, und zwischen Pisa und dem übrigen Toskana (aber freilich erst späte) zu verhindern. Frühe schon hat der Minister des Innern zu Mailand die Proklamation erlassen, dafs alle Gemeinschaft mit dem Königreich Hetrurien, aufgehoben sey. An den südlichen Gränzen der italienischen Republik zogen die Franzosen einen doppelten Kordon. Die Republik Lucca und die päbstliche Regierung haben ihrer Seits ähnliche Maafsregeln getroffen, Im Venetianischen und den übrigen österreichischen Staaten war man noch vorsichtiger. In Tyrol hat man erst später auf Anordnung der oberösterreichischen Polizeidirektion zu Inspruck, einen Kordon gezogen. Die Schweiz

hat unter dem 15. November alle Gemeinschaft mit Italien gehemmt, aber bereits diese Verfügung schon wieder unter dem 5. Dec. aufgehoben. Indessen sind durch eine Verordnung des Landammanns vom 12. November an jedem Orte auf der Gränze, welcher von Reisenden frequentirt, und wodurch die Handelskommunikation mit der Schweiz, oder durch die Schweiz geführt wird, hinlängliche Gränzwachen aufgestellt.

II.

Der erste und zweite Gränzkordon hat stets einzelne Streifparthien auf alle Nebenwege abzuschicken, durch welche sich Menschen und Waaren in das Land einschleichen könnten [56].

III.

Es ist nothwendig, daſs der oberste Befehlshaber des Militärkordons, einen Civilkommissär und Medizinalrath zur Seite habe, um sowohl die zweckmäſsige Verbindung und Vereinigung dieser Anstalten mit den benachbarten Regierungen zu unterhalten, als auch in nothwendigen Fällen die Landphysici und Seelsorger mit allem dem bekannt zu machen, was in besondern Vorfällen ohne Umschweife zur Ver-

56 Salzb. Verordn. vom 21. Nov. Art. 7., und Circular vom 5. December §. 1.

meidung aller Unglücksfälle verfügt werden muſs [57].

Ohngeachtet die Anstalten, die der fränkische Kreis verordnet hat, im Allgemeinen vortrefflich sind; so sind doch die den Ämtern übertragene Sicherheitsmaaſsregeln noch nicht beruhigend genug, und zu gelind.

IV.

Solange keine ganz zweckmäſsige Quarantaine-Anstalten zu Lande gegen die angesteckten Gegenden verordnet sind, muſs nothwendig aller Landhandel mit dem mittägigen Spanien und Hetrurien solange unterbleiben, bis man siehet, daſs bei der gröſsten Hitze des nächsten Sommers bis zur wiederkehrenden kalten Witterung keine Epidemie ausgebrochen ist.

„Nach reiflicher Überlegung, sagt der kleine Rath von Graubündten unterm 14. November 1804 — haben wir nicht anstehen können, eine gänzliche Sperre an den Gränzpässen gegen Italien anzuordnen, so daſs für einmal weder reisende Personen, weder Thiere noch Waaren, von welcher Art sie auch seyn mögen, die aus Italien kommen, in Bündten eingelassen werden können.“

„Wir fühlen lebhaft, wertheste Mitbürger!

57 Baierische Verordnung vom 7. December Art. 5. 6. 7. 8. 9.

die mit einer solchen Sperre verbundenen drükkenden Folgen, besonders für unsere an den Hauptstraſsen gelegenen Gemeinden: allein zwischen der Erwägung dieser Folgen, und dem Hinblick auf eine Gefahr, für welcher die Menschheit schaudert, so wie auf die zuversichtlichen Erwartungen der eidgenossischen Oberbehörde und so vieler unserer Mitstände, hauptsächlich durch unsere Vorkekrungen gegen jene Gefahr gesichert zu werden, konnten wir keinen Augenblick Anstand nehmen, die einzig wirksamen Maaſsregeln zu ergreifen" [58].

Alle gelindere Verfügungen der zunächst angränzenden Länder sind dem Ganzen gefährlicher, als man glaubt; und da die an sie angränzenden hintern Länder und Staaten nicht genug durch solche Anstalten gedeckt sind, auch der Kordon durch verdächtige Menschen durchbrochen, umgangen etc. werden kann; so ist es auch für sie zuträglich, einen solchen Kordon durch Militair oder Zentmannschaft zu errichten, um alle Fremde und Reisende, so wie alle Güter der Visitation zu unterwerfen.

V.

Die Anlegung guter Sicherheits-Anstalten an den Gränzen, die Bestimmung ihrer Zahl,

58 Man vergleiche damit den Entwurf der oberrhein. Verordnung §. 13.

und der Orte, wo sie Statt haben sollen, ist ein wichtiger Gegenstand der Polizei. Die Kosten, die diese Anstalten erfodern, übernimmt der Staat ohne Ausnahme; blos dasjenige, was zur Emballirung solcher Waaren nöthig ist, wovon die Emballage verbrannt worden, muſs der Eigenthümer tragen, desgleichen die Transportkosten nach und von der Anstalt [59].

Nach der Verordnung des Landammanns vom 12ten Nov. heiſst es Art. II. An den nämlichen Orten, wo dem ersten Artikel gemäſs, die Gränzwachen aufzustellen sind, wird die Kantonsregierung ein besonderes Gebäude oder einen Schoppen zur einstweiligen Niederlage der Waaren einrichten lassen, deren Einfuhr nach den unten festzusetzenden Bestimmungen nicht alsogleich gestattet werden kann. Dieses Gebäude soll von den menschlichen Wohnungen abgesondert, und so viel möglich auf einer Anhöhe gelegen seyn, damit es durch die Luft und die Sonne gereiniget werde; auch soll man, sobald Waaren daselbst aufbewahret liegen, regelmäſsige Räucherungen mit Essig, Wachholderholz u. a. m. anstellen.

59 Art. 4. des k. preussischen Regulativs. — Entwurf der Kur- und Oberrheinischen Verordnung. §. 5.

Auch Nürnberg hat vor den Stadtthoren Kontumazanstalten errichtet.

Salzburg hat deren an den Gränzen zu errichten bestimmt.

Frankfurt hat dazu Einleitungen getroffen, nachdem man von allen Seiten, vorzüglich von der hessischen und preussischen Regierung ernsthafte Anfragen über seine getroffene Maaſsregeln erlassen hat.

In dem vortrefflichen Entwurf zu einer Verordnung gegen das gelbe Fieber — vom Kur- und oberrheinischen Kreise, heiſst es Art. 3.

„Die nicht zu der Klasse der schnell giftfangenden Waaren gehörigen Artikel, als Zucker, Kaffe, Farbmaterialien, Gewürzkörner, Wein, Früchte, Öl, welche aus den, von der Epidemie verschonten Theilen Italiens, Spaniens oder westindischen Inseln kommen, können in die Kreislande gebracht werden, wenn sie sowohl mit vollkommen glaubhaften Gesundheitsscheinen versehen sind, als auch Kontumaz gehalten haben.

In ermangelendem letzteren Falle aber müssen sie in einer an den Eintrittsorten der Kreise errichteten Kontumazanstalt gehörige Quarantaine halten. Die Einrichtung dieser Kontumazanstalt bleibt der Vorsorge des Kreisstandes, in dessen Lande sie zu treffen ist, überlassen,

und versieht man sich zu dessen patriotischer Denkungsart, daſs sie vollkommen zweckmäſsig werde eingerichtet seyn. Der Eigenthümer der dahin gesendeten Waaren hat gewisse Procente, deren nähere Bestimmung ebenfalls vom billigen Ermessen des Kreisstandes abhängt, zu entrichten, und auch die Transportkosten zu tragen."

Bei dieser weisen Anordnung bleibt nichts mehr zu wünschen übrig, als daſs diese Kontumazanstalten jedes Kreisstandes mit Verabredung und in Verbindung aller übrigen, und bald möglichst und zu gleicher Zeit nach einerlei Grundsätzen und mit gleicher Pünktlichkeit eingeführt werden mögten. Was hilft es z. B. einem Haupthandelsorte dieses Kreises, wenn er strenge Kontumatz halten läſst, wenn er alle Einfuhr verdächtiger Waaren verbietet, wenn man dagegen in den benachbarten Orten nicht das Nämliche thut?

Diese Sicherheitsanstalten, wie sie bis jetzt errichtet sind, geben noch lange nicht die hinreichende und volle Beruhigung. Sie erfodern eine ganz andere Einrichtung. Alle Vorsichtsmaaſsregeln, die bei den Quarantainen der Seestädte bemerkt sind, finden auch hier ihre Anwendung. Es müssen daher noch zur Zeit

VI.

Alle Fremde und Reisende höherer Klassen, die zu Wagen oder zu Pferde reisen, an den Gränzen nach den Orten ihrer Abreise und ihres letzten Aufenthalts befragt, und zur Vorweisung ihrer Pässe überhaupt, und der Gesundheitspässe insbesondere angehalten werden. Sollten sich dieselben nicht legitimiren können, oder irgend ein gegründeter Verdacht gegen sie entstehen, daſs sie aus den Pestgegenden, oder den daran zunächst stoſsenden Ländern kommen, so müssen sie ohne weiters zurückgewiesen werden; „wenn sie nicht durch gültige „Attestate beweisen können, daſs sie entweder „in einem französischen Meerhafen, oder in „einem Lazareth der Republik Genua, des „Kirchenstaats, des Königreichs Neapel, oder „in den k. k. Besitzungen am adriatischen Meere „eine sechswöchiche genaue Quarantaine aus„gestanden haben. Diese Vorsichtsmaaſsregel „ist gleichfalls und vorzüglich bis auf weitere „Verfügung gegen alle Militärs aus den schwei„zerischen Regimentern in Spanien, welche in „ihr Vaterland zurückkommen, anwendbar, „ohne Unterschied des Rangs und des Grunds „der Rückkehr derselben [60].

60 Verord. des Landammanns der Schweiz vom 12. Nov. 1804. — Man vergleiche damit die landgräfl. Darmstädtische Verordnung 1.

VII.

Schnell reisende Couriere, die von verdächtigen Gegenden herkommen, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit, und obwohl äufserst selten der Fall eintreten wird, dafs sie sich mit den erforderlichen Attestaten nicht sollten legitimiren können; so ist dennoch, wenn an dieser Legitimation ein merklicher Fehler erscheinen sollte, ihnen zu bedeuten, dafs sie entweder auf derselben Route, worauf sie gekommen sind, wieder zurückreisen, oder an dem Gränzorte sich so lange aufhalten sollen, bis die höhere Landesobrigkeit der betreffenden Gegend über die Fortsetzung ihrer Reise, entschieden hätte; in welchem letztern Falle ihre Effekten, die Depeschen ausgenommen, an einem entlegenen Orte aufzubewahren sind [61].

VIII.

Von reisenden Kauf- und Handelsleuten, die von italienischen, oder von andern an der italienischen und spanischen Gränze gehaltenen Messen und Märkten kommen, ist die Legitimation: dafs an dem Orte, von dem sie

December 1804. §. 1. Kurhessische Verord. vom Dec. 1804. §. 4. fürstl. Braunschweig. Verordnung §. 2. Entwurf der Kur- und oberrheinischen Verordnung §. 9.

61 S. Verordnung des fränkischen Kreises.

kommen, vollkommene Gesundheit zur Zeit ihres Aufenthaltes und ihrer Abreise Statt gehabt habe, und dafs sie keine andere, als von diesem Orte kommende, oder schon mit sich gebrachte Effekten bei sich führen, nicht hinreichend. Sie müssen, wo gute Quarantaine-Anstalten sind, nach Artikel VI. Quarantaine gehalten haben, oder vor der Hand zurückgewiesen werden [62].

IX.

Um desto gewisser diesen Zweck zu erreichen, ist allen Posthaltern, Fuhrleuten und allen Eigenthümern von Pferden zu publiciren, dafs sie unter unnachsichtlicher Konfiskationsstrafe von Pferden und Wagen, und bewandten Umständen nach auch noch überdies unter angemessenen Geld- und Leibesstrafen

a) keinen Fremden, wie er Namen haben mögte, eher weiter führen sollen, wenn er nicht von den Kommandanten des Kordons seiner Gegend eine Legitimation vorzeigen kann, und von solchem seine Pässe visitiret worden sind.

62 Die fürstlich Braunschweigische Verordnung wenn sie schon etwas spät erlassen worden, giebt über diesen Punkt schöne Bestimmung.

b) dafs ihnen unter gleicher Strafe verboten sey, irgend einen andern Weg, als die Heer- und Landstrafse mit einem Fremden zu befahren, oder wohl gar einen Reisenden unter Wegs von einer Station zur andern aufzunehmen.

X.

Alle Fähren und Schiffleute sind bei Verlust ihrer Fahrconcession und ihrer Fahrzeuge anzuhalten, keinen Fremden, der nicht einen authentischen Pafs vorzuzeigen hat, und von der Behörde des Landes visitiret ist, überzusetzen; et pour rendre la surveillance à cet égard encore plus efficace, il sera établi des chaloupes armées, pour croiser le long de la côte et courre sus à toute barque ou bateau venant de l'étranger, qui tenterait l'abordage en lieu non permis [63].

XI.

So ist auch allen Gastwirthen unter Bedrohung schwerer Strafen verboten, dergleichen verdächtige Leute, die aus den Pestgegenden oder deren Nachbarschaft ankommen, zu logiren. Sie sind daher gehalten, sich bei der Ankunft der Fremden, um den Ort ihrer Abreise, und den Pafs und vorzüglich um den Gesundheitspafs

63 Art. XIV. der Verordnung des Kantons de Vaud. Lausanne den 21. November 1804.

zu erfragen. Ist der Pafs aus jenen gefährlichen oder doch verdächtigen Gegenden ausgestellt, so dürfen die Fremden nicht eher aussteigen, bis ein Polizeibeamter die Sache gehörig untersucht, und die Fremden sich gehörig legitimirt haben.

Kommen Fremde an Städte und andere Orte, deren Thore mit Wache besetzt sind, so hat der Offizier der Wache den Auftrag, die Pässe genau zu visitiren, und ohne volle Legitimation, die Fremden nicht passiren zu lassen.

XII.

Bei bekannten Deutschen, Fremden und Handelsleuten, die entfernt von italienischen und spanischen Pestländern, aus einem Reichskreise in den andern kommen, kann man sich mit einem einfachen Gesundheitspasse ihrer einheimischen Obrigkeit begnügen; auch, wenn sie aufser Acht gelassen haben sollten, sich damit zu versehen, ihnen den einsweiligen Aufenthalt an den Gränzörtern unter der Bedingnifs gestatten, dafs ihre Effekten und Mobilien an einem einsamen und abgesonderten Orte (wozu Kirchen, Scheunen und Gebäude aufser den Ortschaften die schicklichsten sind) aufbewahrt werden [64].

64 Fränkische Kreisverordnung.

XIII.

Alle Fremde, die im Lande angetroffen werden, und Pässe von den angränzenden Pestländern führen, die von den Kordonsbeamten nicht visiret sind, werden als solche angesehen, die den Kordon heimlich umgangen sind. Diese sind mit gehöriger Vorsicht scharf und streng zu untersuchen, und über die Gränze zu bringen, woher sie gekommen sind [65].

XIV.

Bekannte Landleute, die von der nächsten Gränze der benachbarten Kreise, auf Gränzmärkte, mit Viktualien kommen, bedürfen vor der Hand keine Pässe.

XV.

Fremden von anderen Nationen, die zu Fuſs reisen, ist der Eingang durch den Kordon durchaus zu versagen, wenn ihre Pässe nicht mit allen bekannten und dieser Verordnung entsprechenden Requisiten versehen sind; und sollten sie sich auſser den Heer- und Landstraſsen, auf Nebenwegen betreten lassen, und Verdacht gegen sich erwecken, so sind sie als Vaganten zu behandeln [66].

65 Fränkische Kreisverordnung.

66 Dieselbe.

XVI.

Herumstreichenden Bettlern, welche sowohl mit ihren äuſserst unreinen Kleidungen, als verschlossenen Bündeln, ansteckendes Gift vertragen und einbringen könnten, und wenn dieselben schon mit Pässen versehen seyn sollten, die keine Kontagion anzeigen, ist der Eintritt durch den Kordon zu untersagen [67].

XVII.

Fremde Träger von Päcken aller Art, umherziehende Krämer und Handelsjuden, die Waarenträger, Öl- und Medizinverkäufer, und überhaupt alle ſremde Fuſsgänger, die Effekten mit sich tragen (legitimirte und bekannte Boten ausgenommen), müssen, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, zurückgewiesen, und wenn sie sich widersetzen, oder auf Nebenwegen vorsetzlich einschleichen sollten, ihre Waaren auf dem freien Felde verbrannt werden. Der einzige Fall ist ausgenommen, wenn solche Leute sich mit eigenen Requisitionsschreiben ihrer unmittelbaren bekannten Obrigkeit, darin die Ursache ihrer Reise und die Unschädlichkeit ihrer Effekten, dokumentirt angegeben ist, legitimiren können [68].

67 Verordnung des Landammanns vom 12. November 1804.

68 Fränkische Kreisverordnung.

XVIII.

Handwerksbursche dürfen nur dann durchgelassen werden, wenn sie aus den benachbarten Kreisen Pässe und Kundschaften haben, die nicht älter alt 14 Tage sind [69].

XIX.

Die Waaren, Mobilien und Effekten aller Art belangend; so führen alle thierischen und vegetabilischen rohen und verarbeiteten Stoffe, vornehmlich thierische Wolle, Baumwolle und alle daraus erzeugten Fabrikate, Thierhäute, besonders ungegerbte etc. mehr oder weniger, aber immer die Gefahr der Ansteckung in sich; und wenn dies auch bei einigen gar nicht, oder nur in einem geringen Grade wäre, z. B. Seide, Früchte, Getraidearten etc. [70], so können sich doch die Keime der Ansteckung an die Einwickelungen und Gefäfse, Körbe, Stroh und Tücher anheften, und in der Folge sich erst entwickeln: ja es sind die Fälle möglich, dafs Waaren die Orte der ersten Ausladung gar nicht anstecken, wohl aber

69 Fränkische Kreisverordnung.

70 Fränkische Kreisordnung; man vergleiche damit die königl. preufsische Verordnung d. d. Hamm den 4. Jenner 1805.

höchstentfernte, an denen sie ausgeladen, verbraucht und verarbeitet werden; und überhaupt hat die Geschichte aller ansteckenden Seuchen von allen Zeiten und Völkern gelehret, dafs sie sich gröfstentheils nur durch die Versendung der Waaren verbreitet haben. Daher ist

A. dem Handelsstande nachdrücklich zu empfehlen, keine Kommunikation und Waarenversendung mit jenen Provinzen zu unterhalten, wo die Pest herrsche.

Eine neue königlich preufsische Verfügung, verordnet, dafs Niemand Sachen oder Waaren durch die Nordsee oder zu Lande aus Spanien ohne Erlaubnifs der Obrigkeit unter Strafe sechsmonatlicher Festungsarbeit, auch Vernichtung der eingegangenen Sachen, von welcher Art sie immer seyn mögen, in die preufsischen Staaten kommen lassen darf; und wenn sie auch wirklich vor Jahr und Tag aus Spanien abgesandt seyen, oder auswärts Quarantaine gehalten haben [71].

B. Solange noch keine vollkommene Quarantaine-Anstalten auf den Landgränzen bestehen: die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den französischen

71 Königl. preufsische Verordnung vom 27. November 1804.

westindischen Inseln, oder dem südlichen Amerika erzeugt sind, oder von daher kommen, und alle Fabrikate aus diesen Stoffen, die aus jenen Gegenden versendet werden, oder dort verarbeitet worden sind, sie mögen aus irgend einer Weltgegend von Süden oder Norden her transportirt werden, kurz oder lang dort gelegen haben, gänzlich zu untersagen.

Die Verordnung des Landammanns der Schweiz vom 12. November 1804. ist hierin gelinder. Die Waaren, welche aus Spanien, den spanischen Kolonien oder von Toskana herkommen, und vorher nicht an einem unverdächtigen Orte die Quarantaine ausgestanden haben, sind unverzüglich in den dazu bestimmten Gebäuden abladen zu lassen, wo sie 6 Wochen hindurch en Quarantaine aufbewahrt werden sollen. Wolle und Baumwolle jeder Art, wollene und baumwollene Zeuge, Seide und seidene Stoffe, ferner gegerbte und ungegerbte Leder, Pelzwaaren und überhaupt solche, welche das Gelbefiebergift in sich zu schliefsen und zu verbreiten vorzüglich geeignet sind, wenn sie aus den oben benannten Ländern versandt, und selbst auf den Fall hin, wo sie bereits mit Quarantainescheinen, einbegleitet worden wären, sollen dieser einstweiligen

Verwahrung während sechs Wochen mit vorzüglicher Strenge unterworfen seyn.

Dagegen ist in der Kantons Aargauer Verordnung vom 14. December 1804 Art. 3. allen Paketen und Kaufmannswaaren, besonders der Seide, Wolle, Baumwolle, allen Arten von Thierhaaren, Flachs und Hanf, Federn, Flaumen und allen aus bemeldeten Produkten fabrizirten Waaren, der Eintritt verboten, wenn nicht durch authentische Certifikate behörig bescheiniget werden kann, dafs dieselben nicht aus den angesteckten Gegenden herkommen. Dasselbe hat Schafhausen den 26. November verordnet:

> Nach einem Schreiben des Landammanns vom 16. November, dafs, zuverläfsigen Nachrichten gemäfs, das gelbe Fieber aus Livorno bereits Pisa und andere Orte im Innern von Hetrurien angesteckt habe, dafs aus diesem Grunde die französischen Truppen das Land verlassen werden, und dafs endlich einige Flüchtige, welche der Wachsamkeit des Militärkordons entgehen konnten, bis nach Mailand gedrungen seyen, wo sie einen grofsen Schrecken verursacht haben, bis sie entdeckt und en Quarantaine gesetzt worden:

ist nach dem Beispiel der österreichischen

Behörde in den venetianischen Landen verordnet worden, bis auf weitere Verfügung allen Verkehr mit Italien abzubrechen.

Baiern hat in den pfalzbaierschen Provinzen in Schwaben verordnet: die Einfuhr aller Waaren, welche aus Italien, jenseits der Etsch und der Tyroler Gränzen kommen, ohne Ausnahme, bis auf weiteres zu verbieten [72].

Das nämliche ist von Salzburg unterm 21. November 1804 schon verordnet worden, mit dem wichtigen Zusatze: daſs die Einfuhr von Wolle, Baumwolle, ungegerbten Häuten, Pelzwaaren und Seide aus allen Ländern, ohne Ausnahme, bis auf weitere Befehle, und in solange verboten sey, bis wegen dergleichen zuverläſsig aus gesunden Ländern kommenden Waaren, die nöthigen Sicherheitsmaaſsregeln mit den benachbarten Staaten getroffen sind.

Nach einer Publikation vom 17. Dec. 1804 von Basel, wird verordnet, daſs sogar alle aus Frankreich und Deutschland kommende Güter Gesundheitspässe haben müssen, widrigenfalls sie in den dazu bestimmten Quarantaine-Magazinen vor den Thoren gelagert werden.

C. Alle vorbesagte Gattungen von Waaren, wenn sie in andern Ländern als den benannten, erzeugt und verarbeitet worden

72 Verordnung vom 5. December 1804.

sind, z. B. mazedonische Wolle, levantiner Baumwolle, ungarische Häute, können nur dann eingeführt werden, wenn sie über Triest und Wien kommen, und mit den von den Quarantaine-Magistraten und Obrigkeiten daselbst ausgestellten legalen Gesundheits-Attestaten (Fede di sanita),

Balle für Balle, Faſs für Faſs einzeln gezeichnet,

versehen sind [73].

Auch die italienische Republik, alle Schweizerkantone und mehrere andere Länder, fordern jetzt von allen Waaren Gesundheitspässe [74].

Der fränkische Kreis nimmt keine Waaren an, die in den Schweizer-Quarantainehäusern gelegen haben [75].

Bei der Untersuchung dieser Pässe kömmt sehr vieles darauf an, daſs man genaue Kenntniſs

73 Die fränkische Kreisverordnung ist damit zu vergleichen.

74 Die unter dem 28. Nov. 1804 zu Inspruck erlassene Verordnung ist, so weit ich sie verstehe, zu nachsichtig, selbst mit den weiteren Einschränkungen vom 3. December 1804; doch fieng man an, später durch den am 10. December erst gezogenen Militärkordon noch vorsichtiger zu werden. Man vergleiche damit die Verordnung der Reichsstadt Frankfurt vom 28. December 1804.

75 Fränkische Kreisverordnung.

von der Achtsamkeit und Pünktlichkeit der Polizeibehörden hat, von woher diese Pässe ausgestellt sind.

Leider hat die Erfahrung bis jetzt schon bewiesen, dafs — wie noch weiter unten bemerkt werden wird — diese Gesundheitspässe nicht mit vorhergegangener strenger Prüfung zusammenhangen. Wenn die vorliegenden Länder alle mit jener Pünktlichkeit und Strenge zu Werke giengen, mit welcher man in Triest die Vorsichtsmaafsregeln handhabt; so könnte man im Innern von Deutschland alle Waaren ohne Gesundheitspässe versenden.

D. Sollte, welches nicht erwartet wird, durch ein Verständnifs mit Auswärtigen

in einem Ballen, Fafs oder in einer andern Einwicklung unter dem Namen: beigepackter Waare, noch etwas anderes enthalten seyn (und wäre es das allermindeste), das nicht in den Attesten, Pässen und Certifikaten ausgedruckt wäre, so ist die ganze Ladung des Eigenthümers verloren und ohne Gnade zu verbrennen. Diejenigen aber, die wesentlich und vorsetzlich zu einer Verheimlichung dieser oder einer andern schädlichen Einschwärzung beigetragen und sie ver-

anlafst haben, müssen zu einer besondern Strafe gezogen werden [76].

E. Allen obrigkeitlichen oder von den betreffenden Gemeinden bestellten Zollbeamten, ist anbefohlen, sich von den Fuhrleuten der bei ihrer Zollstatt vorbei führenden Waaren, die Fuhrkarten ihrer ganzen Ladung sammt den für jede Waare in Händen habenden authentischen Certifikaten, vorweisen zu lassen; sie werden dieselben genau untersuchen, jede Waaren, von denen nicht bescheiniget ist, dafs sie nicht aus Italien, Spanien oder Amerika herkommen, und dazu kein authentisches Certifikat vorgewiesen werden kann, sogleich abladen lassen, und den Fall dem Herrn Bezirksamtmann anzeigen [77].

Art. X. A l'arrivée d'une marchandise quelconque aux lieux d'entrée sus-indiqués, la Garde devra incontinent se faire présenter par le conducteur ou porteur les papiers qu'il a en mains, constatant la nature des effets ou marchandises, et les lieux d'où elles ont été expédiées: la Garde remettra ces papiers à l'Inspecteur civil, et sur ce, a) s'il se trouve en général dans le chargement des effets ou marchandises venant d'Espagne,

76 Fränkische Kreisverordnung.

77 Aargauer Verordnung v. 14. Dec. 1804.

de Gibraltar, d'Amérique ou indirectement des pays mentionnés en l'Article II, lesquelles n'auraient pas déjà subi la quarantaine dans un lieu non suspect, l'Inspecteur civil les fera incontinent décharger et transporter dans les batimens que le gouvernement aura désignés ou fait construire pour cet usage. Les dits effets ou marchandises, seront gardés dans ces dépôts six semaines en Quarantaine, et désinfectés à la manière qui sera indiquée par le Bureau de santé [78].

F. Da noch insbesondere von den unzählbaren Verwandlungen, die mit alten Kleidern und Mobilien aller Art geschehen, die allergröſste Gefahr zu befahren ist, so darf von nun an

a) kein Handel mehr mit alten Kleidungsstücken und Lumpen auſser den Orten, wo sie zu Hause sind, getrieben;

b) dieselben dürfen unter keiner Bedingniſs, und

c) noch viel weniger von handelnden Juden ein- oder ausgeführt werden, und

d) alle auswärtigen Erbschaftsstücke, die in Mobilien bestehen, sie mögen herkommen, wo sie

78 S. die Verordnung vom kleinen Conseil des Kantons de Vaud, Lausanne vom 21ten November 1804.

wollen, können in die Lande ferner nicht mehr eingebracht werden, es wäre denn, daſs sie zuvor der Ortsobrigkeit mit vollgültigen Attestaten angemeldet, und durch derselben spezielle Erlaubniſs zur Einfuhr geeignet würden.

Jede Entgegenhandlung soll und muſs von der betreffenden Obrigkeit mit der augenblicklichen Zerstörung der Effekten bestraft werden [79].

G. Alles Öffnen und Abladen der mit Kaufmannsgut beladenen Wagen, soll lediglich in den Douanen, oder in den sogenannten Güterhäfen geschehen, und ist den Fuhrleuten bei Strafe verboten, Güter bei Wirths- oder Privathäusern abzuladen [80]. Dabei ist an die Güterbestätter die Weisung zu geben, alle und jede ankommende Güter mit der Bestimmung anzuzeigen:

a) woher die Güter ursprünglich kommen,
b) in was sie bestehen,
c) welche Route sie genommen haben,
d) an wen sie adressirt sind.

79 Fränkische Kreisordnung.

80 Neueste Verordnung mehrerer Schweizerkantone, und des Entwurfs der Kur- und oberrheinischen Verordnung. §. 5.

H. Alle Beamtungen und Civilobrigkeiten haben den Fuhrleuten, die nach dem Auslande fahren, um Waaren und Güter beizuführen, es mögte aus Norden oder Süden seyn, besonders aber jenen in den Handelsstädten, zu publiziren, daſs sie keine Effekten, wie sie Namen haben könnten, selbst von dem geringsten Gewichte, und der mindesten Bedeutung aufnehmen sollen, wenn sie nicht Stück für Stück mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Pässen und Attestaten zur Einfuhr versehen sind. Im Falle der Contravention sollen Wagen und Pferde konfiszirt, die Waaren, wofür sie alsdann verantwortlich bleiben, zerstöret, und sie noch überdies nach Beschaffenheit des Falles mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen belegt werden.

Die kurfürstliche Polizeidirektion in Ulm hat unterm 25ten Dezember v. J. sehr weislich verordnet, in Zukunft keine Waare, sie sey welche sie wolle, und komme her, wo sie wolle, ohne Gesundheitspaſs einzulassen. Die bei der Stadt ohne Gesundheitspaſs ankommenden Waaren werden an einem sichern Orte aufbewahrt, bis die Legitimation angekommen seyn wird, daſs sie von einem von der Pest ganz befreiten Orte her gekommen seyen.

Dasselbe haben die Schweizer Regierungen und die Stadt Nürnberg kund machen lassen.

Da es endlich

I. möglich wäre, daſs in Handlungsplätzen, oder auf dem Lande, bei Kauf- und Handelsleuten schon wirklich italienische, spanische, indische oder andere aus solchen Gegenden kommende Waaren vorhanden wären, die noch ungebraucht und unausgepackt da lägen, und schädliche Keime enthalten könnten: so wird hiemit allen denjenigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes sie wären, unter schwerer Verantwortlichkeit mit Leben und Vermögen, aufgetragen, alsogleich ihren Obrigkeiten auf Pflicht und Gewissen ihre solchergestalt erhaltenen und besitzenden Effekten vollständig und unumwunden anzuzeigen, in welchem Falle allein selbige an abgelegenen unschädlichen Orten aufbewahret werden können; sollten sie aber, dieser Verordnung zuwider, ihre Effekten von der besagten Art verheimlichen, und ihren persönlichen wucherischen Vortheil höher als das Leben aller ihrer Mitbürger schätzen, und daraus — wofür die Vorsehung wache! — wohl gar eine gefährliche Ansteckung entstehen: so werden sie zum voraus in alle peinlichen Strafen fällig erkläret, welche die Gesetze auf eine so entsetzliche

Handlung zu allen Zeiten verordnet haben [81].

XX.

So viel die vorkommenden Briefe und Pakete von dem Auslande betrifft, so dürfen verschlossene Briefe, Pakete und gedruckte öffentliche Blätter aus Livorno, ganz Toskana und Spanien auf den Postämtern, nicht mehr angenommen werden. Auch ist gleich nach der ersten Nachricht von der in Livorno ausgebrochenen Pest, von dem mit Italien in engerem Verband stehenden k. k. Postamt Augsburg die Anzeige an den dortigen Stadtmagistrat gemacht, und die vorläufigen Vorsichtsmaafsregeln mittelst Durchstechung der Briefe, Eintauchung derselben in Essig und Räucherungen im Garten des Posthauses genommen worden. Gleiche Vorsicht wurde auch gegen alle aus und über die Schweiz kommende Briefschaften und Effekten mit der gröfsten Sorgfalt genommen. Von der kurpfalzbaierschen Regierung, dem vorderösterreichischen Gouvernement und andern dort angränzenden Reichsständen, wurde eine eigene Sanitätskommission ernannt, um mittelst Beiziehung der k. k. Postbehörden mit vieler Genauigkeit die Reinigung der aus Italien

81 Fränkische Kreisordnung; Entwurf der Kurrheinischen etc.

kommenden Briefe und Effekten auf den Gränzen vorzunehmen.

Zu noch gröfserer Sicherheit aber stellte überdies das Oberpostamt in Augsburg an die dortige reichsstädtische Polizei das Ansuchen, die gesammte italienische Correspondenz durch eigends dazu aufgestellte Leute in Beiseyn mehrerer Reichspostbeamten vor der Stadt reinigen, und darnach dem Oberpostamt zur Vertheilung und weiteren Versendung wieder zustellen zu lassen, zu welchem Zwecke das, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt liegende Pilgerhaus eingerichtet worden ist. Zugleich hat die General-Postdirektion nach Inspruck, Mailand etc. die Erklärung machen lassen: dafs kein Livorner Paket in Augsburg angenommen werde, welches nicht vorher schon von Sanitätsanstalten auf der italienischen Gränze gehörig behandelt worden wäre [82].

82 Fürstlich Taxische Verfügungen.

Da bei Räucherungen der Briefe der Dampf der Salzsäure den Nachtheil mit sich bringt, dafs selbiger die Schrift bleicht und sogar unleserlich machen kann; so mufs man sich auf den Postämtern eher der Salpeterdämpfe bedienen.

Verordnung des Landammanns der Schweiz vom 5. December 1804.

Alle aus Amerika, Spanien und Italien herkommenden Briefe, sollen auf den Postämtern des Kantons Aargau nicht eher abgegeben, oder weiter spedirt werden, als bis dieselben vorher

Drittes Kapitel.

Betrachtungen über die Verordnungen, welche bis zum ersten Februar 1805 wegen der westindischen Pest vorzüglich in Deutschland erschienen sind.

Wenn man gleich den spanischen, italienischen, englischen und andern Quarantaine-Anstalten den Vorwurf macht, dafs man an allen diesen Orten äufserst nachläfsig gewesen sey; so haben doch achtsame und bewährte Reisende in mehreren Schriften das Gegentheil behauptet und erwiesen. Man erinnere sich, was Archenholz [83] über die Pestanstalten von Livorno, Fisch [84] über jene von Mar-

nach einer von unserm verordneten Sanitätsrath ertheilten Anleitungs-Instruktion behörig geräuchert worden sind, auf den Fall, da eine solche Räucherung nicht von andern Postämtern bereits mit denselben vorgenommen worden wäre.

Verord. des Kantons Aargau vom 14ten des Winter-Monats von 1804.

In Ulm hat man den Kaufleuten die möglichste Behutsamkeit in Rücksicht der Aufbewahrung ihrer aus Italien erhaltenen Briefe anempfohlen.

83 Archenholz England und Italien IV. S. 144.

84 Briefe über die südlichen Provinzen von Frankreich. S. 475.

seille, Jansen [85] über die von Triest sagt, und vergleiche sie mit den ältern Instruktionen, so wird man finden, dafs man an den Seestationen aller Orten vorsichtiger war und ist, als man jetzt an den Landesgränzen zu seyn scheint. In der Triester Verordnung von 1755 wurden die genauesten Vorschriften bestimmt, nach welchen die aus der Levante oder andern verdächtigen Gegenden ankommenden Schiffe, Mannschaft und Waaren in den dortigen Lazarethen gereiniget und behandelt werden sollen, und die langjährige Erfahrung hat bestättiget, dafs die pünktliche Befolgung gedachter Vorschriften der Absicht vollkommen angemessen war [86].

Kaum haben sich die offiziellen Nachrichten über die in den spanischen Seehäfen ausgebrochene westindische Pest verbreitet, so wurden alle nach dem österreichischen Littoral seegelnden Schiffe, in die weit von der Stadt Venedig angelegte Quarantaine-Anstalt verwiesen, und unter Escorte bewaffneter Fahrzeuge dahin gebracht. Zugleich wurde ein Militär-Sanitätskordon längs der österreichischen, italienischen, hungarischen und dalma-

85 Briefe über Italien I. S. 15.

86 General Gesundheitsordnung, und Instruktionen für die Sanitätsbeamten in dem inner-österreichischen Littorale 1755. in Folio.

tischen Seeküste aufgestellt. Zugleich hat man durch eine neue Zirkularverordnung [87] alle aus verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe einer strengeren Untersuchung unterworfen, und allen durch Unwissenheit oder widrige Winde bei Triest ankommenden Schiffen einen abgesonderten, von der Stadt und Hafen weit entfernten Ankergrund angewiesen, wo sie unter der Aufsicht eines bewaffneten Fahrzeuges solange zu verweilen haben, bis sie mit günstigem Winde nach Venedig escortirt werden können. — Durch diese Vorsichtsmaaſsregeln und die strenge Quarantaine von Venedig [88] ist man in Triest versichert, daſs auf dem dortigen Hauptzollamte keine andere Waaren durch die kais. kön. Erblande nach Deutschland, der Schweiz und andern Orten expedirt werden können, als welche von allem Verdacht der Ansteckung frei sind. Darum gehen auch diese Waaren ohne alle Sanitätsscheine nach Wien und alle Provinzialhauptstädte der kais. kön. Erblande.

Es wäre zu wünschen, daſs man aller Orten, und auch auf den Landgränzen anderer Staaten so vorsichtig wäre. Wenn ich die vortrefflichen und häufigen Verordnungen durchlaufe, welche

87 Zirkularverordnung des kais. kön. triester und istrianer Guberniums vom 12. December 18·4.

88 Verordnung von Venedig vom 14. December 1804.

diesen Gegenstand betreffen, so kann man sich damit vollkommen beruhigen. Wenn ich aber von so vielen Orten her erfahre, wie wenig nach den Instruktionen gehandelt wird, so sehe ich am Ende von allem nichts übrig, als einen neuen Waarenzoll, so lästig wie ein Meſsgeleite, und eben so unnütz als dasselbe. Alle Waaren bekommen an vielen Orten ohne Schwierigkeit Sanitätspässe, weil an dem Orte, wo sie jetzt durchgehen, keine Krankheit herrscht; man bekümmert sich aber nicht um die originelle Herkunft dieser Waaren. Man verordnet: daſs keine Waaren zugelassen werden sollen, die nicht Stück für Stück, Kiste für Kiste, Ballen für Ballen die unverdächtige Ausfuhr aus einem gesunden, von den angesteckten Pestländern entfernten Orte, durch Attestate erweisen können. Wo werden die Waaren vor den Thoren an sicheren Orten abgeladen, und mit den Ladscheinen verglichen? Wo sind die Waarenmagazine für die unverdächtigen und verdächtigen Güter? Wenn in den groſsen Handelsstädten von Deutschland in Meſszeiten 30, 40, 60 groſse Güterwägen täglich ankommen; so wird man sehen, daſs man Verordnungen gegeben hat, deren Maaſsregeln nicht ausführbar sind, weil man in Zeiten nicht Hand ans Werk legt und in allem zu langsam ist.

Dafs sich die Kreise in Deutschland zum Theil entschlossen haben, gemeinschaftliche Verordnungen für den ganzen Kreis zu entwerfen und zu erlassen, ist zwar eine vorzüglich wirksame Anstalt; nur mufs auch jeder einzelne Kreisstand bei der Ausführung der vorgesteckten Grundsätze gleich thätig und achtsam seyn [89]. Der einzelne Stand kann sich nicht eher beruhigen, bis er von der Wirksamkeit der Maafsregeln der übrigen Mitstände überzeugt ist; es soll daher jeder einzelne Stand die ganze Kreisversammlung von demjenigen in Zeiten unterrichten, was er defshalb gethan hat, und was noch im Zusammenhange an den Gränzen der Mitstände geschehen mufs, damit in der Vereinigung der Anstalten Ordnung herrsche, worauf allein die Sicherheit beruht.

Dies kann nur allein dadurch bewirkt werden, wenn die einzelnen Stände gemeinschaftlich, einer Person im Kreise, die Direktion und Aufsicht über alle zu treffenden Anstalten übertragen.

Dieser bereiset die Gränzen des Kreises, nimmt allenthalben Lokaleinsicht, berichtet jedem einzelnen Mitstande oder jeder einzelnen Gränzherrschaft mit Zuziehung eines Kommissärs

89) Man sehe nach, was ich schon oben bemerkt habe.

aus diesem Lande, über die Anlegung des Kordons, der Kontumazhäuser etc. und kurz über alle nothwendige Anstalten und Maafsregeln nach den Grundsätzen der allgemeinen, vom ganzen Kreise entworfenen, Verordnung.

Ohne dafs dieser Vorschlag in Erfüllung geht, werden die einzelnen Anstalten ohne Zusammenhang geschehen, und daher alle Ausgaben, alle Mühe und Verwendung fruchtlos seyn.

Viertes Kapitel.

Maafsregeln im Innern des Landes selbst.

A.

Vorsorge zur Kenntnifs und Heilung der Krankheit.

Jede Nation hat so viele Eigenliebe für sich selbst, mehr Zutrauen auf ihre Ärzte, als auf die fremden Nationen zu setzen. Vertrauen auf den Arzt ist bei dem Kranken ein Hauptstärkungsmittel. Die genaue Kenntnifs der Natur des Patienten und der Natur der Krankheit, erleichtert dem Arzt die Kur der Krankheit durch leichtere Auffindung der wirksamsten Arzneien. Bei der westindischen Pest fehlt

fehlt unsern Ärzten die genaue Kenntnifs der Natur des Übels.

Kommt die Krankheit zu uns, so müssen die Ärzte sie erst studiren, den Gang des Übels erforschen, und auf die Heilmittel denken; sie müssen ihre Heilversuche auf Beobachtungen und richtige Schlüsse gründen; aber doch bleiben die ersten Medikamente stets nur Versuche zur Heilung. Wie viele Menschen werden unter solchen Heilversuchen sterben! Wollte man dem Arzte Vorwürfe machen; wer möchte das mit Recht thun?

Man hat hohe Belohnungen für den ausgesetzt, der die Quadratur des Zirkels erfinden, oder das Seewasser trinkbar machen, oder die Natur des Galvanismus ergründen würde.

Gröfsere oder doch gleiche Belohnungen von jeder Regierung in Europa verdient der, welcher die Natur des Übels der westindischen Pest und ihre sichere Heilmethode entdecken wird. Nebst diesen Belohnungen für die Auflösung einer dahin sich beziehenden Preisfrage, sollte jede Regierung, jedes beträchtliche Land, einige Ärzte, welche die nöthigen Kenntnisse dazu haben, an die Orte des Sitzes der Krankheit in Europa schicken.

Dort sollen sie hinreisen, nicht erst im nächsten Sommer, wenn das Übel wieder ausgebrochen ist; jetzt müssen sie dahin. Sie

müssen von jetzt an das Klima, den Charakter der Menschen, ihre Lebensart, Natur, Sitten und Gewohnheiten studiren, von den Ärzten des Landes den Gang der Krankheit historisch kennen lernen.

Sie selbst müssen sich an Luft und Witterung gewöhnen, weil das Übel die ankommenden Fremden gewöhnlich zuerst wegschafft.

I.

Die Regierung muſs ihre Ärzte, die ihren Landsleuten dieses Opfer bringen, vollkommen unterstützen. Oder ist es kein Opfer, wenn ein praktischer Arzt von Talenten und Verdiensten, seine Praxin verläſst, um ein fremdes Übel in der Ferne zu beobachten, das ihm vor allen übrigen seiner Landsleute zuerst den Tod droht?

II.

Wenn er glücklich in sein Vaterland zurückgekehrt, so ist er nur gekommen, um sich hier neuen Gefahren auszusetzen. Von ihnen erwartet nun das ganze Publikum seine Hülfe, und sie können sich auch dieser Hülfleistung nicht entschlagen; denn sie sind zur Erfüllung dieser Pflichten ausgegangen und zurückgekommen. Ich kenne mehrere rechtschaffene Ärzte, die bereit seyn würden, ein solches Opfer ihrem Vaterlande zu bringen.

Wir wollen bei dem etwaigen neuen Ausbruch eines solchen Übels nicht wünschen, daſs unter denen, die sich flüchten wollten, auch Ärzte seyen. Man kann zwar fordern, daſs sie ihre Praxin fortsetzen; aber was ist von einem solchen Arzte zu hoffen? Laſst ihn fliehen, sonst macht er durch sein Angstgeschrei die Gefahr des Übels gröſser als sie wirklich ist! — Leider muſs er aber sein Schicksal mit den übrigen tragen: denn er darf so wenig als Andere flüchten, um durch die Flucht das Unheil der Länder nicht noch zu vergröſsern.

III.

Es ist wichtig zu wissen, ob bei dieser Pest das Übel durch das Klima Veränderungen leidet; ob es in Mallaga eine andere Natur angenommen hat, als in Amerika; ob es in Livorno sich anders zeigte, als in Spanien etc. [29].

Die Ärzte müssen darauf Rücksicht nehmen. Man sollte mehrere Ärzte nach den verschiedenen Ländern zugleich abschicken. Die nach Mallaga geschickten Ärzte können nicht in einer Epidemie durch Hin- und Herreisen die Krankheit an verschiedenen Orten beobachten. Sie können nicht reisen; und wäre ihnen der Weg

29 Man sehe hierüber Gongalez in mehreren Orten.

auch nicht versperrt, so wäre die Reise selbst für sie, wie wir wissen, äufserst gefährlich.

IV.

Die Ärzte, welche man abschickt, dürfen nicht eine Theorie haben. Es giebt mehrere grofse Ärzte in einem Staate, die noch nach verschiedenen Grundsätzen heilen. Es wird zur Ergründung der Natur des Übels vieles beitragen, wenn man diese Krankheit nicht nach einem, sondern nach allen möglichen Systemen prüft und beurtheilt.

V.

Die Ärzte, welche beim Sitze des Übels zum gemeinsamen Zwecke, zur Ergründung und Abhülfe dieser Pest, zusammen kommen, müssen sich dort zu einer Gesellschaft vereinigen, ihre Beobachtungen einander mittheilen, weil sie mit vereinter Kraft weit leichter zu ihrem Ziele kommen, als es jeder einzelne für sich selbst erreichen wird.

Möchte doch in diesen Augenblicken aller Neid, Misgunst und Eifersucht aus den Herzen dieser versammelten Ärzte verbannet seyn!

VI.

Um aber auch zu wissen, ob die abgeschickten Ärzte dem Verlangen und den Erwartungen ihrer Nation entsprechen, zugleich um nicht

den Schatz ihrer Beobachtungen mit ihrem Tode in entfernten Ländern zu begraben: sind sie gehalten, jeden Monat das Tagebuch ihrer Beobachtungen und Entdeckungen mit einem Berichte an ihre Regierung einzuschicken. Das Tagebuch bleibt solange unerbrochen, bis die Ärzte selbst zurückkommen, und Gebrauch davon machen wollen. Sollten sie sterben, so werden diese Papiere dem Kollegio der Ärzte übergeben, und bekannt gemacht.

B.

Abwendung aller nachtheiligen Einflüsse auf Entstehung der Krankheit.

So wichtig alle die Vorkehrungen sind, welche unter dieser Rubrik erscheinen, so bekannt ist ihr Inhalt durch die Vorschriften der allgemeinen Polizei. — Wo eine gute und vollkommene Polizei existirt, da sind die Ermahnungen dieses Abschnitts meistens überflüssig.

I.

Aufmerksamkeit auf eine besondere Reinlichkeit in öffentlichen Privatgebäuden, auf Straſsen und andern Plätzen.

II.

Entfernung aller Schindanger, durch das Begraben alles todten Viehes.

III.

Entfernung aller Viehschwemme aus Städten und Dörfern.

IV.

Austrocknung aller benachbarten stehenden und faulenden Wasser und Moräste.

V.

Verlegung aller Kirchhöfe an lüftige Plätze vor die Thore.

VI.

Scharfes Verboth gegen das Pfuschen der Nichtärzte, ihre Entfernung, wie die aller unnützen Fremden.

VII.

Entfernung alles Militärs aus den Bürgerhäusern, und beim Ausbruch der Krankheit aus den Wohnungen.

VIII.

Verbesserung der Krankenhäuser vor der Zeit. Es ist zur Abhaltung der schnellen Verbreitung äußerst vortheilhaft, alles in einem solchen Zustand zu haben, daß man den nachtheiligen Folgen überall vorbeugen kann.

Wenn die Polizei allgemeine Reinlichkeit empfiehlt, so ist sie zuverläßig in den Hospitä-

lern am nothwendigsten; wen diese Sache näher angeht, der kann in mehreren bekannten Werken gute Belehrung schöpfen [91].

Wenn es je auf die Wirkung guter Medikamente ankam, so ist es hier der Fall, und ich würde jeder Apotheke in den Zeiten der Noth einen Arzt zur besonderen Aufsicht geben, wenn die Ärzte nicht noch wichtigere Geschäfte zu besorgen hätten. Man kann bis jetzt den Apothekern noch nicht sagen, mit was sie sich besonders zu versehen haben.

In kleinen, unbeträchtlichen Ländern Deutschlands, die nur wenige Apotheken in ihrem Gebiete haben, ist dieser Gegenstand zu besonderen Betrachtungen geeigenschaftet. Sie haben gewöhnlich von allem nur geringe Vorräthe, und verlassen sich auf die Nachbarschaft fremder Handelsstädte. Aber in solchen Zeiten schliefsen diese ihre Territorien, oder schlagen mit ihren Waaren um 100 Procent auf. Man kann von Seiten der Polizei das Publikum dem Wucher der Apotheker nicht überlassen, und die Apotheker für das Publikum dem Wucher der fremden Materialisten nicht opfern; und so

91 Joh. Christ. Reil, über die Erkenntnifs und Kur der Fieber I. B. (Halle 1799.) §. 252 — 265.
Joh. Howard's Nachrichten, Leipz. 1791.
Trotter medicina nautica. I. Erfurt 1798.

liegt also alles in einer weisen Vorbereitung vor den Zeiten der Gefahr und Noth.

IX.

Entfernung alles Mangels durch Anlegung von Magazinen, und besondere Einrichtung Rumfortischer Suppenanstalten. Die schrecklichste Verbindung solcher pestartigen Krankheiten mit der Hungersnoth ist beinahe unvermeidlich, wenn nicht Vorsichtsmaaſsregeln bei drohender Gefahr genommen worden sind.

Aller Verkehr wird von der Regierung selbst gehemmt, und die Furcht der Anstekkung und Verbreitung hemmt ihn noch mehr. Jedermann hält — selbst seinen Überfluſs — zurück, und Wucherer werden auch in den drohendsten Gefahren nicht viel menschlicher und besser.

Die Hocken dürfen nicht in Entfernungen, um Vorräthe einzukaufen. Die benachbarten Landleute fürchten die Ansteckung in den Städten und bleiben zurück. Schlächter, Becker haben beim Einkaufen keinen Kredit mehr, können in der Ferne nicht einkaufen, finden in der Nähe nichts mehr, erkranken zum Theil selbst, und können ihr Publikum nicht mehr mit dem Nöthigsten versehen. So entsteht Mangel beim Überflusse des Geldes ohne weise Fürsorge.

C.

Aufsicht auf die Krankheit selbst.

I.

Eine Sanitätskommission mufs errichtet und sämmtlichen Ärzten aufgetragen werden: Sous leur responsabilité individuelle la plus rigoureuse, d'informer sur le champ le Bureau de santé de tous les cas de maladies internes qu'ils auront à traiter et dont la nature leur seroit inconnue ou leur paroîtroit suspecte [92].

II.

Mufs verordnet werden, dafs kein Verstorbener ohne Besichtigung dazu verordneter Todtenbeschauer, beerdiget werde.

Da nicht an allen Orten Ärzte und Chirurgen vorhanden sind, welche die Kennzeichen der westindischen Pest genau unterscheiden können; so müssen diese Merkmale in einer öffentlichen Bekanntmachung genau und deutlich aufgezeichnet werden, damit Jedermann sich hierdurch unterrichten kann.

92 Art. XIX. der Verordnung des Kantons de Vaud vom 21. Nov. 1804.

III.

Tritt irgendwo auf dem Lande, wo keine Ärzte sind, eine ungewöhnliche Sterblichkeit ein; so müssen die Ortsvorsteher ungesäumt schnelle Anzeige machen, daſs die Sache bald möglichst durch Kunstverständige untersucht werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Maaſsregeln der Polizei, wenn die Krankheit wirklich vorhanden ist.

Erstes Kapitel.

Einige allgemeine Empfehlungen.

Alle Maaſsregeln, welche jetzt genommen werden, haben den einzigen Zweck, möglichste Erhaltung der Bürger.

Je schneller diese Maaſsregeln genommen, mit je stärkerem Nachdruck dieselben zur Folgeleistung empfohlen, mit je mehr Beharrlichkeit die Einwohner zur Vollziehung angehalten werden, desto mehr Verdienste hat die Regierung um ihre Mitbürger.

Wenn die Vorsteher Männer sind, auf welche das Publikum Vertrauen setzt; wenn man das Publikum, so viel es seyn kann, von dem Zwecke und der Absicht der Verfügungen unterrichtet; wenn die Vorsteher bei ihrem Geschäfte es sich zum Zwecke machen, dem natürlichen Gange keinen unnöthigen Zwang anzuthun, und mit eigenem Beispiel in der Vollziehung aller Befehle vorangehen; so haben wir desto mehr

Hoffnung zur allgemeinen Befolgung der Vorschriften. Da es aber äuſserst schwer ist, einen Theil des Volks einer gewissen Sorglosigkeit zu entziehen, die es auch in der gefährlichsten Lage nicht verliert, und die oft für dasselbe von den unglücklichsten Folgen ist; so muſs jeder Übertreter der gegebenen Befehle streng und unnachsichtlich gestraft werden, damit derjenige, welcher die Belehrung nicht anhört, die Strafe fürchtet.

Die Geistlichen und Ärzte sind verpflichtet, diese Maaſsregeln der Regierung kräftig zu unterstützen, und das Volk von der dringenden Nothwendigkeit zu überzeugen, sich denselben, zur Vermeidung des ihm drohenden Unglücks, zu unterwerfen.

Wirklich habe ich in der letzten Epidemie (sagt Gonzalez) gesehen, daſs wenn irgend ein Arzt eine von dem Gouvernement getroffene Maaſsregel für unnütz hielt, dieses hinreichend war, daſs das Volk Miſstrauen in dieselbe setzte, und sie entweder gar nicht, oder schlecht und mit Widerwillen ausführte. Eben so habe ich erfahren, daſs ein einziges Wort eines Priesters einen stärkeren Eindruck, als die in den Edikten bestimmte Strafe machte. — Die Ärzte müssen sich daher in solchen Fällen, wo das Volk mit der gröſsten Aufmerksamkeit auf sie hört, sehr klug und vorsichtig benehmen; und sollten sie

auch ein, dem öffentlichen Wohle, nachtheiliges Gesetz bekannt machen sehen, so dürfen sie dies nicht öffentlich sagen, sondern müssen ihre Meinung dem Magistrat darüber abgeben etc. Auf der Kanzel und im Beichtstuhl mufs derselbe Geist des Raths herrschen. Mit einem Worte: die Seelsorger und Ärzte müssen allezeit mit dem Magistrate einstimmig wirken, damit die Maafsregeln des letztern ohne Widersetzlichkeit angenommen, und mit Genauigkeit befolgt werden. Dabei kann in dieser traurigen Zeit Niemand so sichtbar auf die Ruhe der Seele wirken, als der Arzt und Pfarrer. Und nichts ist für uns in dieser Lage heilsamer, als Ruhe der Seele.

Die Leidenschaften (sagt Presavin) sind dem inneren Sinne das, was die Nahrungsmittel dem Magen sind. Einige erregen seinen Ton, thun auch wohl in gewissen Fällen, wenn sie sehr lebhaft wirken, seiner Spannkraft Gewalt an; andere, betäubender Art, schwächen ihn, und noch andere wirken auf ihn als ein wahres Gift, und zerstören und zernichten seine Kräfte.

Furcht und Bestürzung (sagt Gonzalez) gehören in diese letzte Klasse. Sie unterdrücken die Kräfte des innern Sinnes und zerstören seine Spannkraft dergestalt, dafs er zu jeder Reaktion auf die übrigen Organe unfähig wird. Daher die Verwirrung der Ideen, die falschen Urtheile,

oder die so leichte Vergrößerung fremder Gegenstände, welche uns erschrecken; daher die Verminderung aller Vitalbewegungen, die Unterdrückung der Kräfte, das Zittern, die Kälte, die Blässe, die Unterdrückung der Ausdünstung, die Nachgiebigkeit der Schliefsmuskeln etc. Schon für sich begründen diese Effekte einen widernatürlichen und kranken Zustand, welcher ungemein zum Empfange irgend einer allgemein herrschenden Krankheitsgattung geneigt macht, und aus dem nämlichen Grunde ist es in allen diesen Fällen von der äufsersten Wichtigkeit, die Ruhe der Seele zu erhalten, und sich vor allen Leidenschaften, hauptsächlich aber vor Furcht und Schrecken, auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen [93].

I.

In einer Zeit, wo hundert Maafsregeln in einem Augenblicke ergriffen werden müssen, wo eine so dringend als die andere nothwendig ist, müssen die Geschäftsmänner, welche an der Spitze stehen, zu ihren Befehlen allgemeine unumschränkte Vollmachten haben.

II.

Sie sind nach den Zeiten der Gefahr für nichts mehr responsabel. Jene kluge Menschen,

93 Gonzalez. S. 124.

die vor der Zeit sich aus dem Staube gemacht haben, jetzt aber zurückkehren, alles zu kritisiren wissen, was geschehen ist, und alles besser wissen wollen, werden mit Verachtung zurückgewiesen, wenn sie an jenen edlen Männern sich zu versündigen, es wagen wollen. Beispiele dieser Art hat Andrechaus aufgezeichnet etc.

Zweites Kapitel.

Maafsregeln zur Verhütung des Flüchtens aus einem angesteckten Orte.

Ein einziger Mensch ist in der Stadt an der westindischen Pest gestorben. Ist dies durch eine legale Untersuchung der Ärzte entschieden, so ist es die Sache der Polizei, die Verbreitung

a) nach Aufsen, und

b) im Innern zu verhindern.

Als in Toulon die Pest ganz ungezweifelt ausgebrochen war, stand man noch an, dies zur Warnung anderer Städte und zur Verhütung der ferneren Ansteckung, zu erklären.

Da kein Befehl vorhanden war, diese Erklärung zu machen, und keine Strafe auf der Unterlassung ruhete, man auch kein Beispiel wufste, dafs andere Städte in der Provence die

Bekänntnisse so früh abgelegt hatten; liefsen die Touloner sich durch die Betrachtung, dafs von Jedermann verlassen zu werden, die einzige Frucht seyn werde, die sie von ihrer Offenherzigkeit erwarten könnten, und durch tausend andere sehr niederschlagende Überzeugungen bewegen, zu erwarten, welche Folgen der erste Zeitpunkt der Pest mit sich führen würde, und hofften noch immer, den Lauf derselben gehemmt zu haben.

Es hat mich immer gewundert (sagt Andrechaus gleich im Anfange seines interessanten Werks) und ganz Europa mufs es aufgefallen seyn, dafs die Pest, welche im Jahr 1720 Marseille verwüstete, nicht im ganzen Königreiche sich ausgebreitet hat. Indefs man über die Art der Krankheit stritt, war es nicht nur erlaubt, die Stadt zu verlassen, sondern, als sie offenbar für die Pest erkannt wurde, behielten die Einwohner dieser ungeheuren Stadt, die zu den bevölkertsten in Frankreich gehört, und alle Fremde, welche sich dort befanden, die Freiheit, sich einen andern Zufluchtsort zu wählen, alle Gemeinschaft zu unterhalten, und nach Willkühr die ganze Provinz zu durchreisen, ohne dafs Jemand sich weigern durfte, sie aufzunehmen. Was mufste man natürlicherweise von einer so gefährlichen Freiheit erwarten, was anders, als die gänzliche Verheerung einer

solchen Provinz, die allgemein angesteckt seyn konnte, bevor man noch daran gedacht hatte, sie davor zu bewahren!

Über die offizielle Anfrage in Betreff der Krankheit in Livorno, wurde man durch die Antwort beruhigt: Es herrsche keine epidemische Krankheit. Dieser Bericht erfolgte zu einer Zeit, wo schon viele Personen starben. Den zweiten Oktober versammelte die Regierung eine Consulta aller Ärzte, und diese erklärte, dafs die Krankheit ein bösartiges Gallenfieber sey, welches bei kälterer Witterung und mit der Aufhörung des Sirocco sich endigen werde. Am 17. Oktober 1804 wurde diese Berathung mit Zuziehung französischer Ärzte wiederholt, mit dem Resultate, dafs zu Livorno keine bösartige Krankheit herrsche.

In der Publikation des kleinen Raths und Kantons Graubündten vom 14. Nov. 1804 heifst es: So sehr man sich auch in Livorno bemüht zu haben scheint, den Verdacht der Gefährlichkeit der daselbst herrschenden Krankheit zu vernichten, und so bestimmt auch in einem von den dasigen Ärzten ausgestellten Gutachten behauptet wird, dafs diese Krankheit weder pestartig noch ansteckend sey; so erhellet doch sowohl aus den von der Sanitätskommission zu Mailand, als aus der Schweiz uns zugekommenen offiziellen Nachrichten, dafs die zu

Livorno fortdaurende offizielle Krankheit etc. das gelbe Fieber sey.

Die hetrurische Regierung hat nicht eher Livorno eingeschlossen, als bis sie durch die mailänder Regierung dazu aufgefordert wurde.

Wenn ich diese älteren und neueren Erfahrungen aus Frankreich und Italien zusammen stelle, und mit jenen von Spanien vergleiche, die ich weiter oben angeführt habe; so siehet man, dafs allenthalben eine Maafsregel zu ergreifen unterlassen wurde, wozu jede Obrigkeit verpflichtet gewesen wäre, in Hinsicht des Zustandes der Einwohner der angesteckten Orte sowohl, als der noch davon befreiten Nachbarschaft und entfernten Gegenden.

In solchen Umständen (sagt Andrechaus) soll eine Stadt, ohne Befehle zu erwarten, sich Gränzen und Schlagbäume, da, wo ihr Gebiet anfängt, errichten, wie man dies, obgleich sehr spät, im Jahr 1726 that. Diese Schlagbäume hindern nicht, dafs der Markt gehalten werde; die Thätigkeit dauert zu seinem Vortheile fort, und nimmt noch zu. Ganze Gemeinden von unschätzbarem Werthe werden gesund erhalten, statt dafs wir unser eigenes Unglück vermehren, in dem wir unsere Leiden mittheilen.

Gonzalez ist dieser Meinung nicht. „Entsteht in einer Stadt (sagt er) nur irgend ein

Verdacht auf eine ansteckende Volkskrankheit, so muſs jeder Einwohner, welcher das Vermögen dazu besitzt, und vorausgesetzt, daſs er zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes nicht durchaus zurückbleiben muſs, sogleich auswandern. Der öffentliche Beamte muſs sich freilich der Gefahr sogleich aussetzen und sein Leben wagen: allein diese freiwillige Ergebung kann vielleicht seinen Geist beruhigen, und ihn über alle Gefahren, welche ihn umgeben, dergestalt hinaussetzen, daſs er dem Tode mit einer gewissen Heiterkeit entgegen siehet, und ihm in dieser Fassung, wie dies mehrere Beispiele gezeigt haben, wirklich entgeht. Alle übrige reiche und für kein Amt verpflichtete Personen, sind als unnütze und lästige Glieder zu betrachten, und die Regierung muſs ihnen die Auswanderung erlauben, und solche noch befördern; das erste, um die Gefahr zu vermindern, und das andere, um die Konkurrenz der Konsumenten in einer Zeit zu verhüten, wo gemeiniglich Noth und Mangel herrschen.“

„Die Furcht, daſs die Menschen angesteckt auswandern, und das Kontagium in die Städte, welche sie aufnehmen, einbringen, ist in der That sehr gerecht; allein es kommt der angesteckten Stadt nicht zu, dagegen Maaſsregeln zu treffen. Diese ist allein verpflichtet zur Verminderung ihres inneren Elendes alles auf-

zusuchen, und ihren Nachbarn die Sorge zu überlassen, es zu verhindern, daſs nicht Menschen, Thiere oder Waaren, welche das Kontagium mitbringen, oder vielmehr deshalb verdächtig sind, weil sie aus der angesteckten Stadt kommen, bei ihnen Eingang finden."

„Das Gouvernement der angesteckten Stadt muſs den Nachbarn seinen innern Zustand, das heiſst, die darin herrschende Krankheitsgattung bekannt machen, damit diese, von der ihnen drohenden Gefahr unterrichtet, die thätigsten Sicherheitsmaaſsregeln nehmen, dabei aber die Pflichten, welche die leidende Menschheit verlangt, nicht aus den Augen setzen, und solchergestalt alles, was sie dem gemeinen Wohle und sich selbst schuldig sind, so viel möglich ist, erfüllen."

Der aufgeklärte und scharfsinnige Arzt widerlegt den Anfang seiner Meinung durch das Ende seiner eigenen Betrachtungen, und läſst sich nichts übrig als die Bemerkung, daſs, wenn der Stadtmagistrat nicht verbunden ist, die Thore seinen Flüchtlingen zu sperren, die allgemeine Landesregierung den augenblicklichen Befehl einer Sperre geben muſs, wozu die verpflichtete Anzeige der Pest die erste Gelegenheit ist.

Die Vorsicht und die Pflicht erfordert daher zu verordnen:

I.

Den Militärkommandanten der Stadt oder des Orts sowohl, als den Generalkommandanten des Landes von der ausgebrochenen Epidemie auf's schleunigste zu benachrichtigen; den ersten, um die Wachen am Thore und an den Linien zu verstärken, und die Aufsicht zu empfehlen; den zweiten, um den Kordon aufserhalb der Stadt an den Gränzen der Feldmarken zu ziehen.

II.

Die Einwohner der Stadt zu benachrichtigen, dafs, so wie man mit ihrer Mitwirkung alles anwenden werde, das Übel im frühesten Keime zu ersticken, die Pflicht gegen unsere Mitbürger und das Vaterland es erfordere, alles anzuwenden, dafs das Elend sich wenigstens nicht aufser unsern Mauern verbreiten möge.

III.

Alles Flüchten und Auswandern für Fremde sowohl als Einheimische aufser den Gränzen des Gebiets des Orts, wird daher bei Todesstrafe untersagt. Wer sich den äufsern Kordons nähert, und auf das erste Anrufen nicht zurückeilt, auf den wird ohne zweite Ermahnung Feuer gegeben

IV.

Pflichtvergessenheit der Gränzsoldaten und des Militärkordons haben Beispiele gegeben, dafs diese selbst angesteckt wurden. Die strengsten Befehle und ununterbrochene Patrouillen müssen diesem Unfug steuern.

V.

Um aber auch zu verhüten, dafs der Kordon nicht ohne Noth überlaufen, oder der Gefahr ausgesetzt werde, von einem Haufen Verzweifelnder durchbrochen zu werden, und aus mehreren andern Gründen, darf Niemand die Stadt verlassen, ohne Erlaubnifsschein des Magistrats. Der das Thor Herauspassirende wird aufgezeichnet, und mufs vor Nacht wieder zurückgekehrt seyn.

Man wird sehr leicht die Gerechtigkeit dieser Verordnung erkennen, wenn man überlegt, welches Unheil die Flüchtung einiger tausend Menschen aus einem angesteckten Orte anrichten kann, wenn auch nur der hundertste Theil derselben angesteckt ist.

Je weiter sich das Elend um solch einen angesteckten Ort verbreitet, je mehr Elend, Jammer und Noth mufs in seinem Innern entstehen, je eingeschränkter wird alle Zufuhr menschlicher Bedürfnisse. Bleiben die umlie-

genden Gegenden gesund, so wird es nicht an Zubringung von Vorräthen mangeln; von allen Seiten wird man den Bedürfnissen zu Hülfe kommen, statt dafs, wenn die Pest sich unter ihre Nachbarn verbreitete, sie verlassen, und diese Verlassung vielleicht ärger als die Pest selbst seyn würde.

VI.

Es versteht sich von selbst, dafs auch aller Zugang von Fremden ohnedies aufhört: es wird daher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, dafs alle Kommunikationen mit diesem Orte von aufsen her geschlossen seyen; und sollte es einer wagen, über die Gränzfahnen durch den Kordon zu schleichen, um allenfalls aus dem allgemeinen Elend Nutzen zu ziehen und um geringe Preise aus der Stadt Waaren zu kaufen, so sollen im Betretungsfalle die Waaren konfiszirt, er aber ohne Verzug ins Pesthospital gebracht werden.

VII.

Wenn der Kordonskommandant von dem Stadtkommandanten die Nachricht erhält, dafs auspassirte Einwohner nicht wieder zur Stadt zurückgekommen seyen; so werden diese beschrieben, die Beschreibung den Benachbarten zugeschickt, um auf sie ein wachsames Auge

zu halten und dieselben aufzufangen, damit, wo möglich, die Ansteckung nicht weiter verbreitet werde.

VIII.

Diese Verordnungen werden den Auswärtigen bekannt gemacht, um sie zu beruhigen und zu überzeugen, welches Opfer man ihrer Erhaltung mit eigner innerer Gefahr gebracht hat, und man erwartet um so mehr auch von ihrer Menschlichkeit alle nöthige Zufuhr an die Gränzen des Kordons von solchen Gegenständen woran Mangel ist, oder bald zu befürchten steht.

Drittes Kapitel.

Welche Maafsregel ist beim Einbruch der westindischen Pest die beste?

1. Alle Erkrankende ausserhalb ihren Wohnungen in abgesonderte Hospitäler zu bringen oder sie in ihren Häusern zu behandeln?
2. Was soll mit jenen Familien geschehen, unter welchen sich Pestkranke bereits befinden, und bei welchen die Gefahr der Anstekkung die nächste ist?

Ad. 1.

Gründe dawider.

I.

Bei kleinen Städten und Orten ist diese Maaſsregel möglich; bei groſsen Städten ist es beinahe unmöglich, Gebäude zu finden [94], wo so viele Kranke unter den verschiedenen Perioden des Anfangs, der Hauptkrisis und der Besserung, unterzubringen wären.

II.

Man will dadurch die Ansteckung vermindern, und opfert dadurch die Erkrankten: denn man kann unmöglich die Absicht haben, sie in einem Hospital gesund zu machen, wo nur Kranke und Sterbende sind, wo es gewöhnlich und vorzüglich im Anfange an aller Hülfe, Behandlung und Bedienung fehlt, und wo so viele

94 Ich habe noch keine Nachricht, wie viele Kranke in das Hospital an der See zu Livorno gebracht werden konnten. In dem Portsmouther Hospital können zur Noth 3000, im Hotel Dieu zu Paris eben so viel, im Wiener Hospital 2000 Kranke, zu gleicher Zeit aufgenommen werden.

Ob es besser sey, mehrere Krankenhäuser zu haben, entscheidet sich hier sicher für die Minorität der Häuser, besonders wenn sie an mehreren Punkten liegen sollten.

Menschen aus Furcht und Ekel sterben, wenn sie auch die Krankheit überstehen.

III.

Wir sehen das Nachtheilige eines solchen Hospitals in Livorno an den Folgen. Seit dem Befehle: alle Erkrankende dahin zu bringen, haben sich eine Menge Menschen verborgen gehalten. Sie starben ohne Hülfe des Arztes aus Furcht der Transportation ins Hospital. Diese Maaſsregel wirkt folglich das nicht, was sie wirken soll.

IV.

Es ist eine Hauptsache bei einer Epidemie, daſs die ausbrechende Krankheit im Ganzen und Einzelnen nicht verheblet wird, weil sie sich dadurch am meisten ausbreitet. Um das zu verhüten, muſs alle harte Behandlung der unglücklichen Familien möglichst vermieden werden. Daher zweifelt Reimarus bei Andrechaus, daſs es nützlich sey, bei schon überhand nehmender Seuche jeden Kranken wider Willen aus seinem Hause zu nehmen und ins Hospital zu bringen.

Gründe dafür.

I.

Bei der letzten Pest in Toulon, und der westindischen in Livorno, hat man groſse

Hospitäler angelegt. In Toulon hatte man 7 Hospitäler, theils in, theils aufser der Stadt. In Livorno ein Gebäude an der See. Folglich ist diese Maafsregel auch in beträchtlichen Städten ausführbar.

II.

Keine Maafsregel ist zu streng, bei Überzeugung der guten Wirkung ihrer Ausführung. Man darf bei dieser Krankheit nicht allein Rücksicht auf die Erkrankten nehmen; die Gesunden verdienen noch mehr die Achtsamkeit. Je mehr das Gift in den Häusern vertheilt bleibt, je schneller und verheerender ist die Anstekkung, nicht allein für diesmal, sondern auch für die Zukunft. Eine wachsame Polizei wird die Kranken ausspähen. Auch gibt es warnende Mittel, die Verheimlichung zu verhüten. Hierzu gehört, dafs die Familie den Todten, der bei ihnen gestorben ist, selbst beerdigen mufs; dafs die ganze Familie, bei welchen Jemand im Hause stirbt, sogleich selbst ins Hospital gebracht wird, und, solange noch einer von ihnen gesund ist, zur Bedienung der Kranken gebraucht werden mufs.

III.

Im Anfange der Krankheit ist es äufserst nothwendig, dieser Ausbreitung durch

Wegschaffung der erkrankten Familien zu steuern, besonders, da die schnelle und augenblickliche Absonderung die Krankheit vielleicht heben könnte. Die ernsthaftesten Mittel sind hier ohne Schonung anzuwenden.

IV.

Viele (sagt Reimarus) werden es von selbst verlangen, wenn sie sehen, daſs man in dem Hospitale Hülfe erhält, die ihnen zu Hause fehlt. So auch die Angehörigen, wenn sie sehen, daſs dadurch der Fortgang der Seuche in dem Hause abgewendet werden kann, da sonst einer nach dem andern darin ausstirbt. „War es eine Zeit gewesen, wo die Familien sich scheueten, ihre Kranken auszuliefern, damit sie in die Hospitäler gebracht würden; so gebe man nun diesem Aufenthalte den Vorzug.“ 95.

So lange die Pest einige Meilen noch von uns entfernt ist, schmeichlen wir uns gerne, sie werde nicht zu uns kommen. Unsere Hoffnung ist in wichtigen Gefahren gewöhnlich gröſser, als die von uns getroffenen Maaſsregeln für unsere Sicherheit Bürge sind. In diesem Zustande (sagt Andrechaus) wird man nie auf den Gedanken kommen, sich in die unermeſslichen Kosten zu setzen, welche die Anlage

95 Andrechaus de la Peste CXLI.

eines äufserst grofsen Hospitals erfordert. Ich sage eines äufserst grofsen, denn auch das gröfste Hospital ist noch immer zu klein. Den Entwurf dazu hat man in allen noch nicht angesteckten Städten gemacht; ausgeführt hat man ihn nirgends. Ist die Pest erst bei uns eingedrungen, dann wird eine solche Anlage nothwendig. Allein es geht darum nicht weniger langsam damit, und in der Erwartung, dafs das Hospital in den Stand komme, steckt der Kranke, den man noch nicht aus seinem Hause fortschaffen kann, seine Familie vollends an. Dies würde nicht geschehen seyn, wenigstens nicht so schnell, wenn die ersten, welche einen Anfall von der Pest bekommen hätten, früher in das Hospital wären gebracht worden [96].

Die neue Verordnung von Salzburg bestimmt, was in diesen Landen als Vorsichtsmaafsregel einsweilen geschehen soll.

„Wenn sich im Lande Spuren des gelben Fiebers wirklich äufsern sollten, so sind die Kranken ohne allen Verzug von den Gesunden abzusondern, und in gemeinschaftliche Krankenhäuser zu bringen. Nach der Gröfse, Bevölkerung und örtlichen Lage des Bezirks, werden zu dieser Bestimmung schon jetzt an verschiedenen Orten bereit stehende Gebäude gewählt werden. Aufser den dazu berufenen Medizinal-

96 Andrechaus. C. 24.

personen, den Geistlichen, von deren religiösem Eifer sowohl als patriotischen Gesinnungen Se. königl. Hoheit sich alles versprechen, und den Wärtern, ist alsdann jedermann ohne Ausnahme, der Zutritt verboten."

„Die Ortsobrigkeiten haben bei Zeiten dafür zu sorgen, daſs diese Krankenhäuser in jedem Augenblicke mit allen nöthigen Geräthschaften versehen werden können."

„Die Kosten aller an den Gebäuden zu treffenden Anstalten, werden von der Landrepartition bestritten. Die Kosten aller Anstalten für jedes einzelne Pfleggericht, bestreitet die gemeine Anlage desselben" [97].

Es darf nicht vergessen werden, daſs Menschen, die an andern Krankheiten darnieder liegen, und nichts verdächtiges haben, in ein solches Hospital nicht gebracht werden können.

Den Ärzten, Wundärzten und Apothekern muſs aber verboten werden, alle verdächtige Kranken in ihren Häusern zu behandlen, so lange noch Raum im Hospital ist.

Nichts ist aber gröſseren Beschwernissen unterworfen, als die Kranken in die Hospitäler zu bringen, besonders, wenn diese etwas entfernt von dem Wohnorte des Kranken liegen.

97 Salzburger Verordnung vom 21. Nov. 1804. Man vergleiche damit Herrn von Schrauds Vorschriften.

Ad 2.

Wenn mehrere Familien in einem Hause wohnen, und die Krankheit bricht in einer Familie desselben aus; so können die andern ohnedies verlangen, dafs der Kranke unverzüglich in das Hospital gebracht werden möge.

Was soll aber mit der Familie des Erkrankten geschehen? soll man diese in besondere Aufbewahrungshäuser bringen?

Hätte man auch noch so viele Wohnungen dazu, so würde doch die Ausführung eines solchen Vorsatzes weder heilsam noch möglich seyn. Weit entfernt, Familien, die nur noch verdächtig sind, näher in Wohnungen zusammen zu bringen, sollte man sie vielmehr aufmuntern, sich so viel es möglich ist, zu trennen: denn es ist nicht zu zweiflen, dafs unter mehreren vereinigten Familien, die sehr nahe zusammen gebracht werden, sich nicht einige finden würden, die aller Aufsicht ohngeachtet, schon angesteckt genug wären, um den andern sicher den Tod zu bringen, sagt Reimarus bei Andrechaus. Dagegen sagt Herr v. Schraud: „das Grundgesetz, dem bei Anlegung einer auch nur zeitlichen Kontumaz vollkommen Genüge geleistet werden mufs, und dessen Vernachlässigung die Betreibung des Pestgeschäfts nicht nur unsicher und unstätt, sondern auch langwierig

machen muſs, ist dieser, daſs nicht nur alle Kontumazisten insbesondere von den Gesunden und unverdächtigen Einwohnern gehörig abgeschlossen seyn, sondern auch eine jede Kontumazfamilie von allem Verkehre mit der andern sicher und gewiſs abgehalten werde."

Viertes Kapitel.

Ein anderer Vorschlag, wenn der Vorschlag eines allgemeinen Hospitals verworfen wird.

Für diejenigen Städte, welche keine Gelegenheit haben, die ersten Kranken in ein Hospital vor der Stadt zu bringen, giebt es ein anderes Mittel, der Krankheit einigermaſsen Einhalt zu thun.

Aus der Erfahrung weiſs man, daſs die westindische Pest anfangs sich auf gewisse einzelne Distrikte einschränkt, wie dies der Fall im Jahr 1793 in Philadelphia, im Jahr 1800 in Cadix und so in den andern Städten war.

Man sperret sogleich dieses Stadtviertel, hemmt die Communikation mit allen übrigen Theilen, erst durch Wachen, Ketten, spanische Reiter, dann durch Pallisaden, und die strengsten Strafmittel gegen die Übertreter über die

Grenzen; wobei auf Rang und Ansehen schlechterdings nicht gesehen werden darf.

Diese Maafsregel hat überhaupt grofse Vortheile, und man kann sie selbst da anwenden, wo auch das grofse Hospital in Ausübung gebracht werden kann.

Diesem Stadtviertel giebt man seine nöthige Anzahl Ärzte, Chirurgen, Pfarrer, die man mit neuen ersetzt, wenn diese sterben sollten.

Überhaupt erhält dieses Viertel alle seine Bedürfnisse aus den gesunden Theilen der Stadt.

Die Einschliefsung dieses Krankenviertels trägt zur Ordnung und Beruhigung in den übrigen gesunden Vierteln der Stadt aufserordentlich vieles bei, und dient wesentlich zur pünktlichen Unterstützung des bereits erkrankten oder angesteckten Theils.

Die gesunden Theile können jetzt noch vieles in Ordnung bringen, und unter andern: Gebäude zurichten, Gräber machen etc.

Hat in einem Viertel die Krankheit eine Zeitlang gewüthet, ohne dafs die Ansteckung sich allgemein verbreitet hat; so giebt eine Anzahl Genesener dieses ersten Viertels der Polizei die sichersten Maafsregeln zur besten Ordnung. Denn nur anfangs fehlt es allenthalben an Händen für Bedienung der Kranken, für Beerdigung der Todten, für Transportirung ins Hospital etc.

Ob man beim ersten Ausbruch des Übels solche Leute aus benachbarten Ländern beschreiben soll, welche die Krankheit überstanden haben, soll noch untersucht werden.

Sobald man aber eine hinreichende Anzahl Menschen zur Bedienung hat, dann ist schon die Krankheit bei aller Tödtlichkeit für eine Menge Einwohner nicht mehr so schrecklich. Nichts ist trauriger, als unter Todten und Sterbenden ohne Hülfe zu liegen, und unter den Schmerzen der Krankheit halb verhungernd und verdurstend den Geist aufzugeben.

Ein solches eingeschlossenes Viertel, wo die Pest wüthet, bleibt geschlossen für sich, so lange die Pest in allen Theilen der Stadt herrscht.

Fünftes Kapitel.

Nöthige Vorsorge für die Unterhaltung der Kranken und Gesunden in den verpesteten Orten.

Wer hier Lust hätte viel zu sagen, und die einzelnen Punkte aller hier einschlagenden wichtigen Geschäfte zu berühren, müßte ein ganzes Alphabet vollschreiben: allein bei einer wohleingerichteten Polizeiverfassung, habe ich erst

nicht nöthig zu erinnern, die Einwohner zählen und in genaue Tabellen bringen zu lassen. Dies alles findet sich schon in der schönsten und besten Vollkommenheit, so wie auch die Abtheilungen der Stadt nach ihrer Gröſse in verschiedene Quartiere. Hier ist jetzt eine ganz andere Untersuchung nöthig. Man muſs die Fähigkeit eines jeden Einwohners zu erfahren suchen, sich ernähren zu können, und in dieser Rücksicht die Bürger mit ihren Familien in verschiedene Klassen eintheilen.

Es ist nothwendig zu wissen, welche Vorräthe jedermann hat. Sein Mangel bestimmt den Grad seiner Dürftigkeit und die Nothwendigkeit seiner Unterstützung. In die erste Klasse kommen jene, welche sich ernähren können. In die zweite, welche Unterstützung bedürfen. In die dritte, welche ganz auf Kosten des gemeinen Wesens erhalten werden müssen.

Die zweite und dritte Klasse wird bei weitem die stärkste werden. Eine Menge fleiſsiger und tüchtiger arbeitsfähiger Menschen meldet sich jetzt als nahrungsunfähig, weil von nun an die mehresten Gewerbe und Arbeiten stocken. Das Verdienst hört also auf, und diese Leute, die auf ihren Fleiſs und ihre Händearbeit trotzten, fühlen sich nun auf einmal aller Mittel entblöſst, sich und ihre Familien ernähren zu können.

Aber auch aus Angst und Geiz werden sich noch eine Menge Menschen melden, die sich ernähren, das heifst: ihre nöthigen Nahrungsmittel noch einkaufen könnten.

Die Zahl der zu ernährenden wird also aufserordentlich grofs werden.

Es müssen demnach

I.

Nach Verhältnifs der Gröfse der Stadt mehrere Rumfortische Suppenanstalten errichtet werden. Von diesen Anstalten verspreche ich mir in den Zeiten der Noth aufserordentlich vieles.

II.

Die allgemeinen Vorräthe müssen denselben angemessen seyn. Es war die Sache der Polizei, dafür zu sorgen, und was fehlt, noch jetzt schleunigst beizuschaffen. Es ist ferner die Sache der Polizei, für alle diese nothwendigen Dinge gehörige Preise zu machen, damit nicht unter dem Wucher der Einzelnen das Ganze leidet.

Daher soll von Seiten der Regierung der Haupteinkauf besorgt werden. Diese giebt das Mehl, Fleisch etc. an die Bäcker und Schlächter ab, und bestimmt den Preis. Dieser kann und darf oft unter dem Einkaufspreifs stehen, wenn

das Publikum zu arm ist, einen hohen zu bezahlen.

III.

Es ist ferner die Vorsorge der Polizei, daſs diese Vorräthe mit Ordnung ausgetheilt werden. Es müssen daher alle diejenigen, welche Rumfortische Suppen bekommen, auch daselbst ihr Brodbedürfniſs erhalten, und diesen werden folglich weder Fleisch- noch Brodzettel gegeben.

IV.

Die verminderte Menge derjenigen, welche täglich Fleisch und Brod erhalten, wird vor dem groſsen Überlauf der Bäcker und Fleischer schützen. Wenn jedes Viertel seine eigne Suppenanstalt hat, so kann für jede Straſse eine besondere Zeit der Austheilung bestimmt werden, wobei der Viertelmeister und Straſsen-Commissair Ordnung hält, und das Zusammendrängen vermeidet. Diese nämliche Ordnung muſs bei dem Fleisch- und Brodempfang bei den Bäckern und Fleischern, so viel es möglich ist, beobachtet werden.

V.

Die Fleischer dürfen nicht in einer Straſse feil haben. Je mehr sie in dem Viertel vertheilt sind, desto besser ist es, und es wäre am

besten, jedem Mezger seine bestimmte Anzahl Käufer zuzuweisen. Oft haben die Metzger die Gewohnheit, magerem unansehnlichem Fleische dadurch ein lockeres und gutes Ansehen zu geben, daſs sie dasselbe mittelst eines Federkiels, den sie zwischen das Zellgewebe stecken, mit dem Munde aufblasen. Diese ohnehin ekelhafte Methode muſs bei solchen Zeiten besonders verboten seyn.

VI.

Bäcker und Fleischer sind unter den städtischen nothwendigen Gewerben gewöhnlich die ersten, welche wegsterben. Ihr Mangel ist am Ende schwer zu ersetzen. So verdienen auch die Müller eine besondere Sorgfalt, die durch fremde Säcke gewöhnlich am ersten angesteckt und weggerafft werden. Die Mühlen stehen am Ende stille. Es ist beim Überfluſs an Korn, Mangel an Mehl.

VII.

Es ist daher gut, wenn im Anfange alles Korn vermahlen wird. So ist es auch vorsichtig, wenn Privaten sich Backöfen setzen oder Zwieback backen lassen. Die Polizei muſs ohnehin bei jeder Suppenanstalt einen oder mehrere Backöfen haben.

VIII.

Öl, Salz, Holz, Butter, Milch sind große Bedürfnisse einer gesperrten Stadt. Ihre Austheilung und eine genaue dabei zu beobachtende Ordnung ohne Gedränge etc. ist hoher Wunsch und schwere Ausführung. Die Vorsteher solcher Geschäfte müssen redliche Bürger seyn. „Man erschöpfte (sagt Andrechaus) bald die verschiedenen Magazine, welche die Gemeinde sich zugeeignet hatte, so daſs der Arme von zwei Seiten leiden muſste. Von der einen durch den schnellen Tod oder die Veruntreuung der Austheiler, von der andern durch eine wirkliche gänzliche Entbehrung. Es ist jedoch wahr, daſs der Tod der mehresten dieser Austheiler für uns eine wahre Hülfsquelle wurde, indem wir ihre Häuser mit Vorräthen versehen fanden, die sie auf Unkosten des gemeinen Wesens aufgehäuft hatten. Es waren eben so viele kleine Magazine, die uns bequem lagen, und deren wir uns mit Nutzen bedienten etc." 98.

98 Andrechaus S. 82.

Sechstes Kapitel.

Nöthige Vorsorge für Ärzte, Apotheker, Krankenwärter etc.

I.

Ein bestimmtes Regulativ ist hier mehr als nothwendig. Die Aufmerksamkeit der Polizei mufs sich vorzüglich auf solche Maafsregeln erstrecken, dafs nicht blos der Reiche bedient und verpflegt wird, dafs auch der Arme aller möglichen Hülfe geniefst.

II.

Es mufs jedem Viertèl nach dem Verhältnifs seiner Bevölkerung eine gehörige und gleiche Anzahl Ärzte und Apotheker gegeben werden. Beim Erkranken und Absterben dieser Personen mufs für einen Zuflufs von aufsen gesorgt werden.

III.

Alle Ärzte und Pfarrer müssen in diesen Fällen bevollmächtigt seyn, es verfügen zu können, dafs die Armen die Lebensmittel und die sämmtlichen nöthigen Arzneien unmittelbar erhalten. Ohnehin gilt diese Maafsregel da nur, wo nicht alle Kranke ins Hospital müssen; denn in letzterem Falle darf keine Medizin für

diese Kranke in der Stadt verordnet, noch in den Stadtapotheken verfertigt werden.

IV.

Das Gouvernement wird die Orte anweisen, wo sie solche abzuholen haben, und den Ärzten die gewissenhafte Aufsicht zur Pflicht machen, damit es auf der einen Seite den wahren Armen nicht fehlt, auf der andern aber Mißbräuchen und Betrügereien vorgebeugt wird[99].

V.

Ärzte und Seelsorger werden angelegentlich ermahnt, alle vorfindende Gebrechen und Fehler der Regierung, sobald wie möglich, anzuzeigen.

VI.

Die Ärzte müssen sich von nun an aller Gemeinschaft mit Gesunden enthalten, und so auch die Pfarrer. Das Gegentheil, womit ich nicht übereinstimmen kann, behauptet Herr von Schraud[100].

VII.

Die Regierungen jener Länder, welche noch von diesem Übel befreiet sind, müssen

99 Gonzalez S. 164.

100 A. a. O. §. 59. S. 64. verglichen mit S. 46.

ersucht werden, Ärzte aus ihrer Mitte zu schicken, um hier die Verminderung des Übels zu ergründen, zugleich den Nothleidenden beizustehen, und sie zu retten. Für diese muſs schon zum voraus gesorgt seyn, daſs sie unangesteckte Wohnungen erhalten, weil sie sonst am ersten Tage, wo sie sich dem Dienste widmen wollen, durch unsere Unvorsichtigkeit angesteckt werden können. Gleiche Vorsorge ist für die Seelsorger nöthig.

VIII.

Ich habe schon bemerkt, daſs im Anfange des Übels die Kranken am wenigsten auf Bedienung rechnen können. Niemand will aus Furcht der Ansteckung Hülfe leisten. In den Spitälern in Toulon sind die ersten Kranken ohne alle Hülfe und Pflege gestorben [101].

101 Die Nothwendigkeit Krankenwärter zu haben, ist in der Pestzeit so groſs, als die Mühe und die Schwierigkeit, sich dergleichen zu verschaffen. Sie müssen gefunden werden, es koste was es wolle, und nie kann man ihrer genug haben. Zu Anfange, wenn die Menschenliebe einige und der Eigennutz andere gegen die Gefahr verblendet, schmeichelt man sich, eine groſse Anzahl werde nicht nothwendig seyn. Allein kaum sind sie angestellt, so werden sie verpestet, und dann sind sie so viel neue Kranke mehr, worauf man nicht gerechnet hatte. Die einen und die andern

Krankenwärter aus fremden Ländern kommen zu lassen, ist bedenklich. Diese Leute sind gemeiniglich nicht aus der gebildeten Volksklasse. Wenn sich auch hier und da Menschen aus reinem Herzen Gutes zu thun, zu diesem Dienste entschliefsen; so sind wieder die meisten unter ihnen, welche blos die Hoffnung des Gewinnstes dazu anlockt. Eine Klasse von Menschen solcher Art in einer fremden Peststadt, kann alles ungestraft thun, was sie

hatten in Toulon, wie an mehreren Orten, sonst keine Erleichterung, als vom Tode selber zu erwarten. Da hier nebeneinander in den Betten, bald ein Kranker, bald ein schon Gestorbener lag, hatten sie keine Zeugen mehr bei ihren Seufzern,. als die sogenannten Raben. Wir erlebten diesen trostlofsen Zustand, gegen welchen wir kein Mittel würden haben einschlagen können, wenn nicht ein guter Kapuziner angefangen hätte, in den Gassen mit so grofser Salbung und Kraft zu predigen, dafs er viele Personen von allerlei Alter, Geschlecht und Stand bewog, sich mit Freuden in den Hospitälern aufzuopfern, um die Verpesteten zu bedienen. Wir sahen sogar Moskoviten von der Garde de la Marine, diesem heiligen Mönche folgen, und in seinen Armen als wahre Katholiken sterben. Man ist sehr zu beklagen, wenn man zu einem solchen Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen mufs, wenn sich kein anderes findet, um Krankenwärter zu erhalten.

Andrechaus S. 102.

will. Sie, die keine Anhänglichkeit für irgend ein Haus oder einen Bürger haben, sich wieder entfernen, ohne einen Verwandten zurückzulassen, was können diese nicht alles unternehmen, wenn die Gelegenheit ihren bösen Willen zu Thathandlungen reizt? Wo ist z. B. Hülfe, wenn in einer verpesteten Stadt von solchen Bösewichtern Feuer angelegt würde? Die Hälfte der bestimmten Arbeiter ist krank oder todt; die der gute Wille jetzt herbeiführt, werden nicht zahlreich seyn: für Räuber und Diebe ist also hier offne Arbeit.

IX.

In vielen Krankenhäusern ist unter andern eine nützliche Verordnung angeschlagen, die in zween Punkten auch hierher gehört:

a) Niemand, der zum Hospitale gehört, soll bei Strafe im Übertretungsfalle, von einem Kranken für irgend einen im Hospital geleisteten Dienst, eine Belohnung oder Erkenntlichkeit, von was Art sie auch sey, weder mittelbar noch unmittelbar nehmen oder fordern [102].

b) Keiner von den Wärtern oder Wärterinnen oder andern Bedienten des Hospitals, darf Effekten irgend eines Patienten,

102 Howard a. a. O. S. 268.

welcher in dem Hospitale stirbt, verheimlichen [103].

X.

Diejenigen Menschen, welche den Dienst der Beerdigung und die Wegschaffung der Todten besorgen, sollen nichts als leinene Kleider und Überröcke mit Öl oder Wachs getränkt, tragen, und sich solcher Werkzeuge bedienen, welche die Herausbringung der Todten erleichtern, ohne diese selbst angreifen zu müssen.

Siebentes Kapitel.

Weitere Anordnungen der Polizei für Ordnung und Sicherheit.

I.

Vor allem ist es nöthig, daſs täglich der Bericht über alle wichtige Vorfallenheiten des Tages, übergeben wird. Diesem werden die Listen der in der Stadt, in den Hospitälern Gestorbenen, der neu Erkrankten und Genesenen beigefügt. Diese Tabellen geben den Bestand der gegenwärtig Kranken.

Die Apotheker reichen das Verzeichniſs ihrer Bedürfnisse in Zeiten ein, damit wo möglich,

103 Mehrere Bemerkungen sehe man bei Howard a. a. O. S. 332.

der Vorrath herbeigeschafft, oder von den Ärzten ein zu erhaltendes Surrogat vorgeschlagen werden kann.

Gleiche Listen müssen von allen öffentlichen Anstalten über die noch bestehenden Vorräthe an Fleisch, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln etc. übergeben werden.

Mit der zunehmenden Krankheit wird täglich weniger abgegeben, da sich die Zahl der Verzehrenden immer vermindert. Auch selbst, wenn in den Sterbelisten die Anzahl der Todten sich mindert, kann die Sterblichkeit doch noch gröſser als vorher seyn. Diese geringe Anzahl der Todten in den Sterbelisten ist nicht immer ein Beweis der abnehmenden Krankheit. Von der täglich sich mindernden Anzahl der Einwohner können nicht so viele sterben, als anfangs von der gröſseren Menge.

II.

Die Ärzte haben beobachtet, daſs die möglichste Trennung aller Gemeinschaft mit Andern den Ansteckungsgrad vermindere. Es ist daher nothwendig, alle Gelegenheit zu Zusammenkünften an öffentlichen Plätzen und Häusern zu vermindern, und Krankenbesuche in Häusern und Hospitälern sind verboten.

Schauspiel- und Ballhäuser schlieſsen sich ohnehin, da jedem die Lust zu solchen Unter-

haltungen vergeht. Desto mehr Zuflucht suchen aber die Menschen in Gotteshäusern; und je weniger menschliche Hülfe wirken will, desto gröfser wird ihr Zutrauen auf die Hülfe Gottes. Die Schliefsung aller Kirchen ist zwar nothwendig, aber nicht immer geschiehet es ohne Murren des Volks, auch selbst, wenn Prediger den nöthigen Unterricht über den Zweck und die Nothwendigkeit dieser Schliefsungen ertheilen. Es ist daher gut, wenn man dem Volke auf mehreren öffentlichen Plätzen Gelegenheit zu jenen Verehrungen gibt, zu welchen es besonderes Zutrauen hat. Man kann die Gegenstände ihres Zutrauens auf solchen öffentlichen Plätzen aufstellen.

Wegen der Sperre sind die Gasthöfe ohnehin so gut als verschlossen. In so weit Gasthäuser auch Trinkhäuser sind, müssen sie als solche verschlossen seyn. Alle Arten von Getränken dürfen nicht anders, als nur über die Strafse abgeholt, und zu Hause genossen werden.

III.

Auch laufen von dem Augenblicke der proklamirten Pest alle aufgekündigte Miethkontrakte fort. Es kann Niemand mehr erlaubt werden, seine Wohnung zu wechseln, weil dadurch die Ansteckung der noch reinen Häuser befördert werden kann. Das Fortbringen von

Möbeln und Kleidungsstücken ist ohnehin jederzeit mit Gefahren verbunden, und gibt zu hunderterlei schädlichen Folgen Anlafs. Die Pestzeit ist eine Findgrube für Diebe und Hehler. Auch aus dieser Rücksicht stiftet das Verbot solcher Transporte seinen guten Nutzen, indem es die Ansteckung gesunder Häuser und die Plünderung der entvölkerten Wohnungen verhindert.

Dieses Verbot schliefst aber Geschenke von Verwandten und Wohlthätern nicht aus, welche Dürftige mit Wäsche und Kleidungsstücken unterstützen wollen. Doch mufs diese Gabe der Wohlthätigkeit mit Vorsicht und Vorwissen der Polizeibehörde geschehen, sonst kann der wohlthätigste Zweck die bösartigsten Folgen haben.

IV.

Das Verbot, nichts aus den Fenstern zu werfen, ist einer guten Polizei stets angemessen: aber man mufs in der Pestzeit noch strenger darauf halten als bei jeder andern Gelegenheit, wegen Gefahr der Ansteckung.

Alles was ein an der Pest Gestorbener von Kleidungsstücken an hatte, sollte verbrannt werden.

V.

An einigen Orten hat man bereits nebst den Kleidungsstücken auch die übrigen Möbel und

Effekten aus den Wohnungen der Kranken und Verstorbenen zu verbrennen verordnet, und dies auch noch neuerlichst in Livorno gethan.

Diese schon aus den ältesten Zeiten übliche Maaſsregel wäre sehr nützlich, wenn nicht bei Gelegenheit dieses Befehls Miſsbräuche entstünden, die von den nachtheiligsten Folgen sind.

Eine Menge Menschen verbergen von dergleichen Sachen alles, was sie können, und verstecken es dergestalt, daſs es sogar oft den gerichtlichen Nachsuchungen entgeht. Da dann gerade gar nichts zur Reinigung dieser Sachen angewendet wird, so muſs dadurch nothwendig das Contagium in seiner ganzen Stärke erhalten werden.

Ferner pflegt man, um den Verlust nicht so groſs zu machen, den Kranken sogleich alles, was sie zu ihrer Nothdurft und Reinlichkeit so nöthig haben, wegzunehmen; und dies kann nicht nur zur Verschlimmerung ihrer Krankheit beitragen, sondern auch die in ihrem Köper bereits vorhandenen Miasmen in gröſsere Thätigkeit setzen.

Ganze Familien werden dadurch auf einmal ihrer Möbeln und ihres Hausraths entblöſst, welche sie zu ihrer Ruhe, Bedeckung und Bequemlichkeit durchaus bedürfen; und ungerechnet, daſs dies allezeit für den ärmeren Mann ein schwer zu ersetzender Verlust ist, so setzt ihn

solcher noch plötzlichen und drückenden Entbehrungen aus, wobei nicht nur sein Körper leidet, sondern auch seine Seele mit der Idee des Elendes erfüllt wird. Alles dieses disponirt zum Empfange des Contagiums und vermehrt nachher die Sterblichkeit, weil es an allen Nothwendigkeiten fehlt, die die Polizei verbrannt hat.

Bekanntlich (sagt Gonzalez) können die verdächtigsten Artikel und Effekten, mit aller Sicherheit gereinigt werden. Nicht nur in dieser Rücksicht, sondern auch deswegen, weil die Regierung nicht zu zerstören, sondern zu erhalten (ohne jedoch das öffentliche Wohl dabei zu gefährden) verbunden ist, muſs sie den Einwohnern die genaue Reinigung alles Hausraths und aller Effekten anempfehlen [104].

VI.

Die Sorgfalt auf die Reinhaltung der Straſsen und anderer öffentlichen Plätze, war schon vorher das Augenmerk der Polizei. Aber man schmeichele sich nicht mit der Hoffnung, daſs diese Straſsenreinigung jetzt bei herrschender Pest so befolgt werde. Nimmt man nicht alle jene Menschen zu Hülfe, die jetzt volle und halbe Unterstützungen erhalten, für dergleichen öffentliche Bedürfnisse, so werden uns alle Verordnungen und ihre Publikationen wenig helfen.

104 Gonzalez a. a. O. S. 152 und 153.

VII.

Alle Häuser, welche ausgestorben, oder in denen Kranke gestorben sind, müssen möglichst gereiniget und geräuchert werden. Die Art der Räucherungen bestimmt das Kollegium der Ärzte, und die Polizei macht sie bekannt.

VIII.

Alle Katzen und alle möglichst entbehrlichen Hunde müssen getödtet werden. Die übrigen Hunde müssen an Ketten gelegt werden.

IX.

In allen Fällen und unter allen Umständen dieser Art, müssen alle Exzesse sorgfältigst vermieden werden. Jedes Übermaafs von Speisen und Getränken ist äufserst nachtheilig, disponirt den Körper zum Empfange der Krankheit, und kostet ihn gemeiniglich das Leben. Das Nämliche versteht sich auch in Rücksicht der Leibesübungen, des Schlafes und der Leidenschaften. Die einen und die andern schwächen im Übermaafse gemeiniglich das Körpersystem, und zerstören die inneren Kräfte, womit die Natur entweder die Krankheitsursache wieder austreibt, oder ihre Einwirkung auf die thierische Ökonomie doch wenigstens mäfsigt.

Jedermann ist daher verpflichtet, sich unter diesen Umständen, vorzüglich einer vernünf-

tigen und gesunden Diät zu unterwerfen. Sie mufs die Kräfte ohne Nachtheil erhalten können, ohne dabei die Ordnung der Funktionen zu unterbrechen [105].

X.

Ein hartes Loofs bei sterbenden Eltern trift Säuglinge und kleine Kinder, die einer besondern Pflege bedürfen. Wer will sie aufnehmen, wer an sich stillen lassen, da die Furcht der Ansteckung jedermann zurückhält? Und doch fanden sich in Toulon gutmüthige Menschen und edle Seelen, welche die Pflege willig übernahmen.

Die Verbesserung der Waisenhäuser und Sorge für einen gehörigen Raum zur Aufnahme mehrerer Kinder verschiedenen Alters, ist ein Gegenstand, der unter so vielen Maafsregeln, die ergriffen werden müssen, vorzüglich wichtig ist. Wie viele Eltern sterben nicht, welche hülflose Waisen hinterlassen! — Die erste Sorge für diese ist schnelle und schickliche Unterkunft.

XI.

Hülflos und meistens verlassen sind alle Kranken, besonders die aufserhalb den Spitälern liegen. Viele Wohnungen sterben ganz aus. Die Schlüssel dazu übernimmt die Polizei.

105 Gonzalez. S. 170.

Eine schöne Gelegenheit zu Veruntreuungen und Diebereien aller Art.

Die Krankenwärter bestehlen die Menschen, wenn sie noch leben, und sorgen dann desto sicherer für ihren Tod. Andere brechen des Nachts in die verschlossenen Häuser. Der Nachbar hört's, schafft aber weder Hülfe noch macht er Anzeige; und so vermehren bei dem schrecklichen Übel bösartige Menschen die Quaalen des Elends.

Kurze Untersuchung, verdoppelte Strenge und schnelles Urtheil sind Hülfsmittel zur Verminderung solcher Verbrechen. Seelsorger und Ärzte werden ersucht, von allen verdächtigen Handlungen solcher Aufwärter der Polizei kurze Anzeigen zu machen, da auch dies grofse Dienste der Wohlthätigkeit sind.

XII.

In einem solchen Orte ist aller Kredit erloschen. Die Leihhäufser sind für die Hauptarmen verschlossen. Wer kann sich der Gefahr aussetzen, Pfänder der Armen, die meist aus Wasche und Kleidungsstücken bestehen, anzunehmen? Diese Menschen müssen ohne Pfänder unterstützt werden. Es wäre zu wünschen, dafs für solche Fälle jeder Staat eine Nothkasse in Vorrath hätte.

Alles was in Zeiten des Kriegs, als einer Zeit der Noth und des Elends, erlaubt ist, gilt auch für diese Zeiten. Wenn bei erschöpften Kassen zur Unterstützung der Armuth, die Quellen der Wohlthätigkeit der Reichen nicht mehr fliefsen wollen, müssen wir zu forcirten Anlehen unsere Zuflucht nehmen, da die Schätze der Kirchen bereits verschwunden sind. Auswärtige Zahlungen werden ohnehin suspendirt.

Um in Livorno den Kredit zu erhalten und die Geschäfte zu erleichtern, haben die dort anwesenden Kaufleute beschlossen, Hypothekzettel auf Waaren in Zirkulation zu bringen, die in dem königl. Magazin deponirt wurden, und welche Zettel auf einen Theil des Werthes dieser Waaren lauteten.

Dritter Abschnitt.

Maafsregeln der Polizei, nach geendigter Krankheit.

Erstes Kapitel.

Maafsregeln wegen Einlassung der Fremden und der auswärts gewesenen Einheimischen.

Es ist aufser allem Zweifel, dafs die Sorge für das Wohl der Verwandten und Freunde, für Vermögen und Eigenthum, die zur Zeit der Sperrung aufserhalb des Orts gewesenen Einwohner anspornt, sich allen Gefahren auszusetzen. Sie werden eben so häufig aus gesunden Gegenden in den Pestort zurückkehren, als anfangs eine Menge derselben, mit Zurücklassung alles dessen, was ihnen lieb und theuer war, sich gerne geflüchtet hätten.

Der Leichtsinn und die Begierde einigen Gewinnstes, oder die Furcht des Verlustes, wird auch manchen Fremden früher herbeiführen, als es ihm in andern Fällen die Vorsicht erlauben würde.

Die erste Nachricht: der Ort ist von der Pest frei, ist das Losungswort für alle Auswärtige, welche einiges Interesse an dem Orte haben, um herbei zu eilen.

Es ist bekannt, daſs diese Krankheit vorzüglich Fremde anfällt, und daſs diese gewöhnlich das Opfer werden. Wir haben viele Beispiele, daſs die Übereilung der Erklärung: der Ort sey pestfrei, noch vielen Menschen das Leben raubte, weil man nach dieser Erklärung jedermann von Auſsen zulieſs.

D'Andrechaus führt mehrere wichtige Nachrichten über Rückfälle der orientalischen Pest an, und empfiehlt desfalls besondere Behutsamkeit.

I.

Es soll daher das Dankfest wegen allgemeiner Befreiung von der Pest nicht früher gefeiert werden, als nach dem 40. Tage, nach welchem kein Mensch mehr in dem Orte gestorben ist.

II.

Früher sollen auch keine Kirchen geöffnet, und keine öffentlichen Versammlungen geduldet und erlaubt werden.

III.

Eher soll Niemand die Quarantaine von Aussen passiren, und in den Ort zugelassen werden.

IV.

Ohnehin mufs jeder Ankommende mit hinreichenden Zeugnissen versehen seyn, dafs der Ort, wo er herkömmt, und sich bisher aufhielt, ganz pestfrei sey. Überhaupt werden nun alle Maafsregeln, welche im ersten Abschnitte gegen den Eingang fremder Personen und Waaren vorgeschlagen sind, geltend gemacht.

Zweites Kapitel.

Vorsorge zur Rettung und Erhaltung des Lebens und Vermögens der zurückgebliebenen Kinder etc.

Die Erhaltung eines jeden Menschenlebens mufs jetzt dem Staate theurer seyn, als je, und nie war die Erhaltung mit mehreren Schwierigkeiten verbunden als jetzt. Es ist wohl nicht anders möglich, als dafs auch die Ansteckung in Findel- und Waisenhäuser durch die Kinder gebracht wird. Demohngeachtet ist es doch schicklicher, dafs diese Kinder in ein Haus gebracht worden sind, als wenn sie im Orte selbst von Pflegemüttern behandelt worden wären. Ohnehin dürfen die Säuglinge nicht anders, als mit Milch von Thieren gestillt

werden, weil durch's Schenken die Ansteckung vom Kinde zur Säugamme, oder umgekehrt, sehr gewöhnlich übergehet.

I.

Diese Kinder müssen bei der Aufnahme in ein genaues Verzeichnifs eingetragen, und einige Merkmale, wenn es möglich ist, mit dem ungefähren Alter etc. eingetragen werden, um aller Verwechselung vorzubeugen, welche zufällig oder mit Fleifs geschehen könnte.

II.

Wie nothwendig eine strenge Aufsicht über die Reinlichkeit solcher Häuser sey, weifs Jedermann. Jetzt ist diese Aufsicht zu verdoppeln, weil sich diese Häuser mit Kindern anfüllen, und die Verpflegerinnen sparsamer werden. Hier mögen wahrscheinlich Belohnungen mehr als Strafen wirken.

III.

Die Erhaltung und Rettung des Vermögens dieser unglücklichen Kinder, welche ihre Eltern und Verwandte verlohren haben, mufs jetzt die nächste Sorge der Regierung seyn, wenn bisher noch nichts darin geschehen seyn sollte.

IV.

Alle Bürger müssen überhaupt, vorzüglich auch aus diesem Grunde, aufgefordert werden, alles anzuzeigen und einzubringen, was sie und Andere aus der Verlassenschaft der Verstorbenen bei sich haben, es mag ihnen von diesen anvertraut worden seyn, oder sie mögen es auf eine andere Art erhalten haben. Die übriggebliebenen Verwandten der Kinder, werden aus Liebe und Freundschaft sich diese Nachforschungen vorzüglich angelegen seyn lassen.

V.

Das genaueste Verzeichnifs aller in Häusern verstorbenen, oder von da in die Hospitäler gebrachten Menschen, welches jeder Hauseigenthümer der Polizei einschicken mufs; eine genaue Zählung, welche auf die Einreichung dieser Verzeichnisse folgt, wird die nöthige Grundlage zu pünktlicher Genauigkeit geben.

Drittes Kapitel.

Reinigung aller Gebäude und allen Hausraths.

Man hat alle Ursache, sobald es möglich ist, zur allgemeinen Reinigung vorzuschreiten: allein diese Arbeit soll in allen angesteckt

gewesenen Häusern schon einmal, oder vielmehr so oft vor sich gegangen seyn, als Personen darin erkrankten oder starben.

Jetzt aber bei der allgemeinen Reinigung, wird keine Rücksicht genommen, ob in einem Hause Kranke waren oder nicht. Alle Häuser sollen und müssen dem nämlichen Verfahren unterworfen werden, damit unter dem Namen der unangesteckten kein angestecktes der Reinigung sich entziehen kann; indem die Erfahrung in Spanien gelehrt hat, daſs am Ende Jeder Kosten und Unbequemlichkeiten scheute, ein solches Geschäft vornehmen zu lassen, das doch für seine künftige Sicherheit so nothwendig ist.

I.

Diese Reinigung muſs nach Abtheilungen in Viertel oder Straſsen zu gleicher Zeit, sie muſs allenthalben unter genauer Aufsicht der Polizei geschehen, und die Vorschrift genau befolgt werden, welche desfalls öffentlich bekannt gemacht wird. Jedermann, ohne Unterschied, wer dagegen handelt, wird gestraft, und von Seiten der Polizei Leute, zur nochmaligen Reinigung, ins Haus gestellt.

II.

Es gibt Wohnungen, welche ganz, andere welche theilweise ausgestorben sind. Erstere,

obschon sie bereits im Allgemeinen geräuchert worden, müssen mit der gröfsten Vorsicht geöffnet werden. Die Erfahrung zeigt, dafs diese Gebäude meistens die Wohnungen der Armuth waren, die man ohnehin meistens unrein findet. Dort hat sich der Giftstoff am meisten festsetzen können. Vorsicht und vorzügliche Reinigung sind also hier in jedem Betrachte zu empfehlen. Auch ist es in allen Fällen rathsam, diese Stellen noch eine Zeitlang unbewohnt zu lassen.

III.

Bei dieser Reinigung ist es keinem Menschen erlaubt, auch nur das Geringste aus einem Hause in das andere zu vertragen. Dieser Befehl ist sowohl aus Vorsicht neuer Anstekkung, als wegen der Entwendung, nothwendig.

IV.

Was die Reinigung selbst betrifft, so müssen alle Fufsböden, und von Möbeln alles, was heifses Wasser vertragen kann, durch dieses vordersamst tüchtig abgerieben werden. Alle Schränke und andere Möbel mit Thüren oder Schubladen müssen ausgeleeret, was in Wasser ausgekocht werden kann, auf diese Art gesäubert werden. Dann stellt man alles auf den Boden des Zimmers, verschliefst alle Fenster und bedient sich der bekannten und schon

allerwärts empfohlenen Räucherungen von Salpeter und Salzsäure [106].

V.

Die Betten und Kleidungsstücke der Erkrankten und Gestorbenen verdienen eine vorzügliche Achtsamkeit. Die wohlhabendere Klasse, welche den Verlust einiger Kleidungsstücke bei Erwägung des Übels, das dadurch aufs neue entstehen kann, nicht achten wird, zerstört sie durchs Feuer mit den Strohsäcken und unmittelbaren Bett- nebst Kleidungsstücken. Die ärmere Klasse wird sie zurückerhalten, und auch ohne weitere Benutzung zu verkaufen suchen.

Es ist daher erforderlich zu verordnen:

a) Daſs alle unreine Wäsche, sie mag Namen haben, wie sie will, alle Bettüberzüge etc. gewaschen und geräuchert [107]; alle unreine alte Lumpen aus den Häusern geschafft, und mit allem alten Stroh verbrannt werden müssen.

b) Alle Bettstücke, besonders jene, die nicht zum unmittelbaren Gebrauch dienen,

106 Anhang zur Salzburger Verordnung vom 21. November 1804.

107 Die Hermstädtische Waschmethode scheint mir ganz vorzüglich geeigenschaftet zu seyn, den Ansteckungsstoff zu zerstören.

sollen gelüftet und öfters geräuchert werden.

e) Kein Mensch darf von Jemand anders alte Kleidungsstücke und Betten kaufen, bei Strafe der Konfiskation der Kleidungsstücke, welche sogleich verbrannt werden sollen, und noch einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe für den Käufer.

VI.

Wohlhabenderen Hauseigenthümern und Miethleuten wird anempfohlen, die Fufsböden der Krankenzimmer *aufbrechen* zu lassen, um den Sand unter dem Fufsboden zu wechseln, und erstere abhobeln zu lassen. Alle papierne, wollene und seidene Tapeten sind in jedem Falle bedenklich in den Krankenzimmern zu lassen. Wo keine sind, läfst man die Wände und Decke abschrupfen und frisch übertünchen.

VII.

Da die Krankheit gewöhnlich mit eintretender Kälte zu Ende geht, sich aber in den heifsen Monaten wieder erzeugt; so ist vor dem Eintritt der heifsen Witterung und bis dahin eine öftere Reinigung aller Wohnungen, der bewohnten und unbewohnten Zimmer nothwendig, und bei

eintretender Hitze sind die Räucherungen sehr empfehlungswürdig.

VIII.

Da aller Hausunrath gewöhnlich auf den Misthaufen geworfen wird, so soll aller Dünger vor Ende März aus der Stadt geschafft werden, damit selbst seine schädlichen Theile durch die Luft auf dem Felde aufgelöfst werden, wenn die heifseren Tage sie zum Nachtheile der Menschen entwickeln könnten.

IX.

Damit in allen diesen Fällen eine besondere Ordnung beibehalten werde, mufs das Publikum von allen diesen Verfügungen im Voraus und zu gehöriger Zeit benachrichtiget werden.

X.

Die Reinigung der Hospitäler bedarf der gröfsten Sorgfalt, mit keiner Schonung von Ausgaben.

Viertes Kapitel.

Baldiger Ersatz der nöthigsten Zunftglieder und Handwerker.

Die neue Organisation der Zünfte und der baldige Ersatz der nothwendigsten Handwerker, um das Publikum von dieser Seite vor neuem Mangel zu schützen, ist der weiteren Vorsorge der Polizei überlassen. Unsere Noth hört immer noch nicht auf, wenn wir auch von der Krankheit frei sind.

Sie kann noch im Umkreis des Landes herrschen; und indem wir unsere Thore Fremden verschliefsen mufsten, dafs diese nicht angesteckt wurden, kann es nun kommen, dafs wir unsere Thore nicht öffnen dürfen, um von aufsen nicht auf's neue angesteckt zu werden. Dieser denkbare Fall kann noch einen gröfseren Mangel hervorbringen, als der vorhergehende. Dagegen kann uns nichts schützen, als unsere innere Thätigkeit. Es ist daher erforderlich:

I.

Dafs der Fleifs im Acker- und Gartenbau, und die Pflege des noch vorhandenen Viehes, möglichst unterhalten werde.

II.

Dafs denjenigen jungen Männern, welche sich durch ein gutes Beispiel, durch edle Handlungen, oder sonst auf empfehlungswürdige Weise ausgezeichnet haben, vor allen das Bürgerrecht ertheilt wird.

III.

Da der Kredit noch nicht wieder hergestellt ist; so müssen noch die Hauptbedürfnisse von den Vorstehern des Orts mit Zurathziehung der ältesten Zunftglieder angeschafft werden; jedoch bleibt es jetzt jedem Einzelnen frei, seine eignen Geschäfte zu machen, um auf diese Art Handel und Betrieb wieder in den nöthigen Gang zu bringen.

Hier wird manchen die Idee beifallen, lieber die Zünfte alle aufzuheben, um dadurch die besseren und wohlfeileren Preise zu befördern. Allein gerade jetzt ist es der übelste Zeitpunkt zu solchen neuen Anstalten, die mehr allgemeines Mifsvergnügen erwecken, als besonderen Nutzen stiften.

Fünftes Kapitel.

Ausgezeichnete Belohnungen dem Verdienste jeder Klasse.

Wir sind jetzt so arm an allem, womit wir denjenigen unsere Verbindlichkeit zu bezeugen

haben, die für uns das Opfer wurden, oder sich doch so oft der Gefahr des Todes und aller Leiden ausgesetzt haben.

Die Seelsorger, Ärzte und bürgerlichen Vorsteher, die mit Eifer und Thätigkeit ihre Pflichten erfüllt und mit wohlthätiger Hülfe jeden Bedürftigen unterstützt haben, verdienen den nächsten Anspruch auf unsern wärmsten Dank.

Die Belohnungen für sie müssen ausgezeichnet seyn. Dauernde Denkmähler müssen die verstorbenen Opfer der Edelmuth in der Versorgung und hinreichenden Unterstützung ihrer Verwandten erhalten.

Diese Versprechen mufs die Regierung jedem machen, aber auch jedem halten. Die Pflege und Erhaltung der gegenwärtigen und nachkommenden Generationen liegt in der Pünktlichkeit der Vollstreckung dieser Verordnung.

Wenn der arme Hausvater, der jetzt mit Noth, Anstrengung und Sorge seine Familie kaum vor dem Hunger zu schützen vermag, versichert ist, dafs seine Familie ernährt und nach seinem Tode unterhalten wird; wenn er unter den 30 — 40 — 50 — 100 ersten Bürgern ist, die sich als Aufwärter fürs Hospital melden etc.: dann widmet sich mancher aus Liebe zu seiner Familie diesem Dienste.

Noch so gerne wird der Arzt oder Seelsorger, der zugleich Vater ist, alle Kranken besuchen, wenn er den Trost vor sich siehet, daſs seine Familie durch seinen Tod nicht ins Elend kömmt; heiterer und darum aufgelegter zu seinem Geschäfte wird jeder seyn, wenn er einer Sorge enthoben ist, die ihn am Geiste eben so darniederschlägt, wie die Pest seinen Körper zerstört.

